

**Rechtliche Hinweise
für die Tätigkeit
von
Bezirksverordnetenversammlung
und Bezirksamt**

Stand: 20. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	4
II. Bezirksverordnetenversammlung	5
II.1. Konstituierung	5
II.2. Mitgliederzahl	5
II.3. Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten	5
II.3.1. Freistellung der Bezirksverordneten	6
II.3.2. Entschädigung der Bezirksverordneten	6
II.3.3. Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungen	7
II.3.4. Akteneinsichtsrecht	8
II.4. Fraktionen	9
II.4.1. Ausstattung	9
II.4.2. Fraktionszuschüsse	10
II.4.3. Fraktions-/Parteiaustritt	12
II.4.4. Fraktionsausschluss	12
II.4.5. Fraktionslose Bezirksverordnete	13
II.5. Geschäftsordnung	13
II.6. Vorstand und Ältestenrat der Bezirksverordnetenversammlung	14
II.6.1. Wahl des Vorstands	14
II.6.2. Aufgaben und Befugnisse der Vorsteherin oder des Vorstehers	15
II.6.3. Abwahl des Vorstands	15
II.6.4. Ältestenrat	15
II.7. Befugnisse der Bezirksverordnetenversammlung	16
II.7.1. Entscheidungen	16
II.7.2. Ersuchen und Empfehlungen	17
II.7.3. Auskunftsrechte	18
II.7.4. Datenschutz	18
II.8. Ausschüsse	19
II.8.1. Ausschussbildung	19
II.8.2. Pflichtausschüsse	19
II.8.3. Ausschussvorstände	21
II.8.4. Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder	22
II.9. Bürgerdeputierte	23
II.10. Beendigung/Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung	24
III. Bezirksamt	25
III.1. Wahl und Zusammensetzung des Bezirksamts	25
III.2. Arbeitsweise des Bezirksamts	27
III.3. Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern	29
IV. Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und Bezirksaufsicht	29
IV.1. Beanstandungspflichten in den Bezirken	29
IV.2. Bezirksaufsicht	30

IV.3. Eingriffsrecht nach § 13a AZG	31
V. Mitwirkung der Einwohnerschaft	31
V.1. Einwohneranträge	31
V.2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	32
II.2.1. Klarstellung des materiell-rechtlichen Maßstabs der Zulässigkeitsprüfung	33
II.2.2. Präzisierung der Gültigkeitsvoraussetzungen von Unterstützungsunterschriften	33
II.2.3. Vorgaben für die amtliche Kostenschätzung	33
II.2.4. Konkurrierende Vorlagen	34
Anhang	35

Anlage:

Hinweise des Rechnungshofs für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse (Stand: Mai 2014)

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise für die Tätigkeit von BVV und Bezirksamt sollen vor allem denjenigen, die erstmals eine Funktion in der Bezirksverwaltung oder in der Bezirksverordnetenversammlung einnehmen, als Arbeitshilfe dienen.

Die Fassung der rechtlichen Hinweise vom 21. Oktober 2011 ist überarbeitet und aktualisiert worden. Die inzwischen eingetretenen Änderungen wie die Erhöhung der Grundentschädigung für die Mitglieder der BVV nach § 2 Abs. 1 BezVEG oder die Modifikation des Eingriffsrechts nach § 13a AZG wurden genauso berücksichtigt wie in der Zwischenzeit neu aufgetretene und an die Bezirksaufsicht herangetragene Rechtsfragen.

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf vollständige Erörterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Organe der bezirklichen Selbstverwaltung.

Den rechtlichen Hinweisen als Anlage beigefügt sind die Hinweise des Rechnungshofs zur Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse (Stand: Mai 2014).

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsämter steht BVV und Bezirksamt sachkundige Beratung zur Seite. Sie sind die vorrangigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die im Bezirk auftretenden Rechtsfragen. Darüber hinaus steht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport auch weiterhin bei der Beantwortung von Rechtsfragen, die sich aus der Erfüllung der Bezirksaufgaben ergeben, in enger Zusammenarbeit mit den bezirklichen Rechtsämtern zur Verfügung.

II. Bezirksverordnetenversammlung

II.1. Konstituierung

Die BVV tritt nach § 6 Abs. 1 BezVG frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch die bisherige Bezirksverordnetenvorsteherin oder den bisherigen Bezirksverordnetenvorsteher, die oder der nach § 7 Abs. 3 BezVG die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten BVV fortführt.

Zu beachten ist, dass gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 LWG Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen und vergleichbare Angestellte der Bezirksverwaltung nicht Mitglieder der BVV desselben Bezirks sein können (Inkompatibilität). Dies gilt damit auch für Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte. Während der Übergangszeit von dem Beginn der Wahlperiode bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit, längstens bis zur Ernennung nach ihrer Wiederwahl in das Bezirksamt desselben Bezirks, gilt für Mitglieder des Bezirksamts die Inkompatibilität nach § 26 Abs. 4 Satz 2 LWG nicht. Eine etwaig vorangegangene Bezirksamtsmitgliedschaft steht einer Mitgliedschaft in der BVV in einer darauf folgenden Bezirksamtsperiode nicht entgegen.

II.2. Mitgliederzahl

Grundsätzlich besteht die BVV gemäß Art. 70 Abs. 2 VvB und § 5 Abs. 1 BezVG aus 55 Mitgliedern. Wenn jedoch die auf einen Bezirkswahlvorschlag entfallenen Sitze nicht vollständig besetzt werden, da z. B. der Bezirkswahlvorschlag erschöpft ist, verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWG.

Beispiel:

Auf den Bezirkswahlvorschlag der A-Partei entfallen sieben Sitze, ihr Bezirkswahlvorschlag enthält jedoch nur sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Es können daher nur sechs Sitze in Anspruch genommen werden. Die gesetzliche Mitgliederzahl der BVV reduziert sich deshalb um einen Sitz.

Alle Rechtsfolgen aus den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen (z. B. Wahlvorschläge zum Bezirksamt und für Bürgerdeputierte, Besetzung der Ausschussvorstände, Sitzverteilung in den Ausschüssen) richten sich nach dieser reduzierten Mitgliederzahl.

Ein Parteiaustritt oder –wechsel einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers noch vor der Annahme des BVV-Mandats oder vor der konstituierenden Sitzung der BVV berührt das Mandat der gewählten Person nicht; sie/er wird nach Annahme des Mandats mit der Konstituierung der BVV Bezirksverordnete(r). Durch den Parteiaustritt oder –wechsel verliert die gewählte Person ihre Wählbarkeit (§ 4 LWG) nicht, so dass kein Fall des § 24 Abs. 1 Satz 1 LWG vorliegt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 LWG ist auf den Sonderfall der Mandatsnachfolge beschränkt und darüber hinaus nicht analogiefähig; sie erfasst den Fall des erstmaligen Mandatserwerbs somit nicht (vgl. VG Köln, Urteil vom 1. Juli 2015 – 4 K 5856/14 – juris; SaarVerfGH, Urteil vom 16. April 2013 – Lv 10/12 – NVwZ-RR 2013, 825).

II.3. Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

Die Bezirksverordneten haben das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der BVV, die von der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate einzuberufen sind (§ 6 Abs. 2 BezVG). Aufgrund dieses gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rhythmus gilt dies auch für die Zeit der sogenannten „Sommerpause“. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher muss nach § 6 Abs. 3 BezVG unverzüglich eine BVV-Sitzung einberufen, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten (in der Regel elf Mitglieder) oder das Bezirksamt die Einberufung fordert.

In § 11 Abs. 1 BezVG ist klargestellt, dass einzelne Bezirksverordnete das Recht haben, Anträge in der BVV zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 BezVG haben sie ferner ein Recht auf Akteneinsicht (s. dazu unten II.3.4.).

II.3.1. Freistellung der Bezirksverordneten

Nach Artikel 19 Abs. 1 VvB darf niemand im Rahmen der geltenden Gesetze an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch ein bestehendes Arbeitsverhältnis. Aus dieser Bestimmung lässt sich ein Anspruch auf Dienst-/Arbeitsbefreiung herleiten. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer oder eines Bezirksverordneten sind die Interessen der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers angemessen zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge während der Freistellung vom Dienst ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Es ist in jedem Einzelfall eine für alle Beteiligten vertretbare Lösung anzustreben. Die Sitzungen der BVV und ihrer Gremien sollten deshalb so terminiert werden, dass eine Kollision mit den Arbeitszeiten der Bezirksverordneten möglichst ausgeschlossen ist. Nach § 10 BezVG ist darüber hinaus die Kündigung von Angestellten oder Arbeitern wegen ihrer Tätigkeit als Bezirksverordnete unzulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft in der BVV. Eine Kündigung aus anderen Gründen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen.

II.3.2. Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Tätigkeit der Bezirksverordneten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Deshalb erhalten sie nach § 11 Abs. 4 BezVG Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten, die im Einzelnen im BezVEG geregelt sind.

a) Grund- und Fahrgeldentschädigung

Die Mitglieder der BVV erhalten nach § 2 Abs. 1 BezVEG eine Grundentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält. Der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Die Abgeordneten erhalten derzeit eine Grundentschädigung in Höhe von 3.601 Euro (vgl. Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz (LAbgG), GVBl. 2015, S. 596). Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt dementsprechend 540 Euro. Die Grundentschädigung der Abgeordneten wird seit der 17. Wahlperiode jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand eines Indexes an die Einkommensentwicklung angepasst, vgl. § 6 Abs. 3 LAbgG. Über das indexbezogene Verfahren zur Ermittlung der Einkommensentwicklung beschließt das Abgeordnetenhaus gemäß § 6 Abs. 4 LAbgG innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlperiode. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Abgeordnetenhauses veröffentlicht den neuen Entschädigungsbetrag gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 LAbgG im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin.

Die Grundentschädigung wird vom Tag des ersten Zusammentritts der BVV an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft, gezahlt. Bezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der BVV eintreten, erhalten die Grundentschädigung von dem Tag der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden. Die Grundentschädigungen werden nach § 8 Abs. 1 BezVEG monatlich im Voraus gezahlt. Dies gilt entsprechend für die zusätzliche Grundentschädigung nach § 6 BezVEG und die Fahrgeldentschädigung nach § 4 BezVEG. Im Falle der vorzeitigen Aufgabe der Funktion wird die zusätzliche Grundentschädigung allerdings für den Monat des Ausscheidens taggenau berechnet. Die Fahrgeldentschädigung wird beim vorzeitigen Ausscheiden ebenfalls taggenau berechnet. Sie beträgt monatlich 41 Euro.

b) Sitzungsgeld

Nach § 3 Abs. 1 BezVEG erhalten die Bezirksverordneten Sitzungsgelder für jede Plenarsitzung und für jede Ausschusssitzung. Für eine Plenarsitzung werden 31 Euro, für eine Ausschusssitzung 20 Euro gewährt. Den Ausschusssitzungen stehen Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich. Bezirksverordnete, die als Gast (§ 9 Abs. 5 Satz 1 BezVG) an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.

Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für jede Sitzung, an der die Bezirksverordneten teilnehmen (ihre Teilnahme weisen sie nach § 3 Abs. 2 BezVEG durch Eintragung in die Anwesenheitsliste vor oder während der Sitzung nach), unabhängig von ihrer Dauer, nur einmal. § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen findet auf Bezirksverordnete (und Bürgerdeputierte, die nach § 7 BezVEG entschädigt werden) insoweit keine Anwendung. Es ist somit unzulässig, an Bezirksverordnete (oder Bürgerdeputierte) für die Teilnahme an einer Sitzung der BVV oder an einer Ausschusssitzung, die am Vormittag und Nachmittag stattfindet oder sich auf mehr als sechs Stunden erstreckt, zweimal Sitzungsgeld zu zahlen.

Dagegen ist auf Grund der insoweit eindeutigen gesetzlichen Regelung für mehrere Sitzungen gesondert Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn sie am selben Tag stattfinden. Tritt zum Beispiel der Ältestenrat nach Unterbrechung einer BVV-Sitzung zur Klärung einer Geschäftsordnungsfrage zusammen, so ist für diese Sitzung ein gesondertes Sitzungsgeld zu zahlen, wenn die Unterbrechung der BVV-Sitzung und die Sitzung des Ältestenrats eindeutig protokolliert sind. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Zusammenkunft innerhalb der BVV-Sitzung stattgefunden hat, so dass auch nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden darf. Wird die Sitzung der BVV nach der Unterbrechung fortgesetzt, wird für die BVV-Sitzung nur ein Sitzungsgeld fällig.

Da die förmliche Aufnahme der Tätigkeit in der BVV erst mit der konstituierenden Sitzung der BVV erfolgt, können für davor stattfindende Zusammenkünfte keine Sitzungsgelder gewährt werden. Dies gilt auch für Sitzungen neuer Fraktionen vor der Konstituierung der BVV, da die Mitgliedschaft in der BVV nach § 5 Abs. 2 LWG erst mit dem ersten Zusammentritt erworben wird; in der neuen Wahlperiode bilden sich Fraktionen erst zu diesem Zeitpunkt.

Dies gilt wegen § 35 Abs. 3 S. 2 AG KJHG nicht für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, der nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit solange weiter ausübt, bis der neue Ausschuss gebildet ist.

II.3.3. Ausschluss von der Mitwirkung an Entscheidungen

Nach § 11 Abs. 3 BezVG dürfen Bezirksverordnete an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG führen würden. Dies gilt auch für die vorbereitende Beratung im Ausschuss. Somit wird auf die §§ 20 und 21 VwVfG Bezug genommen (vgl. Anhang).

Nach § 20 VwVfG ist insbesondere von der Mitwirkung ausgeschlossen, wer selbst Beteiligte oder Beteiligter bzw. Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren ist. Nach § 20 Abs. 5 Nr. 1, 2a, 6a VwVfG gelten auch die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft), Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift. Da es sich um einen gesetzlichen Ausschlussgrund handelt, bedarf es für die Wirksamkeit des Ausschlusses keines gesonderten Beschlusses. Nur in Zweifelsfällen entscheidet – in analoger Anwendung des § 20 Abs. 4 VwVfG – die BVV.

Beispiel:

Bei der Beschlussfassung der BVV über einen Bebauungsplan ist die- oder derjenige Bezirksverordnete von der Mitwirkung ausgeschlossen, die oder der Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks in dem Plangebiet ist. Dies gilt auch für die entsprechende Ausschussberatung.

Denkbar wäre ebenso ein Ausschluss eines in der Vergangenheit in der Eigenschaft als Bezirksstadträtin oder Bezirksstadtrat vorbefassten BVV-Mitgliedes von einzelnen Beratungs- oder Beschlussgegenständen des Ausschusses und/oder der BVV-Sitzung.

Nach § 21 VwVfG besteht eine Verpflichtung zur Selbstanzeige, wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. In diesen Fällen entscheidet analog § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2 VwVfG die BVV oder der Ausschuss als Gremium über die Zulässigkeit der Mitwirkung. Liegt ein Befangenheitsgrund vor, so ist die Mitwirkung zu untersagen.

Ein BVV-Beschluss, der unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 BezVG zustande kommt, ist rechtswidrig und muss vom Bezirksamt beanstandet (siehe unten, IV.1.) werden. Dies gilt entsprechend für den Jugendhilfeausschuss, soweit er verbindliche Beschlüsse erlässt.

II.3.4. Akteneinsichtsrecht

Nach § 11 Abs. 2 BezVG hat das Bezirksamt jedem Mitglied der BVV Einsicht in die Akten zu gewähren. Dieses Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung tritt neben das in § 17 Abs. 2 BezVG geregelte Akteneinsichtsrecht für Ausschüsse.

Es bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten der Bezirksverwaltung. Unter den Aktenbegriff fallen nach modernem Verständnis nicht nur schriftliche Akten im herkömmlichen Sinne, sondern auch elektronisch, optisch akustisch oder in anderer Weise festgehaltene Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen. Die Gewährung der Einsicht in die Akten darf verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Das Akteneinsichtsrecht ist damit weitgehend an das Akteneinsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger nach dem IFG Bln angenähert. Soweit einer Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern nach den dortigen Bestimmungen schutzwürdige Belange Betroffener nicht entgegenstehen, muss dies auch für eine Offenbarung gegenüber Bezirksverordneten gelten.

Im Übrigen wird eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und den Belangen Betroffener vorzunehmen sein, wobei dem Informationsinteresse einzelner Mitglieder der BVV aufgrund ihrer Rechtsstellung in der Regel ein höheres Gewicht einzuräumen sein wird als dem allgemeinen Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger nach dem IFG Bln, sofern die Information zur Ausübung des Mandats benötigt wird.

Bei Akten mit geheimhaltungswürdigen Inhalten bleibt die umfassende Kontrolle allerdings weiterhin den Ausschüssen vorbehalten, denen nach § 17 Abs. 2 BezVG ein weiter reichendes Akteneinsichtsrecht zusteht (vgl. unter II.8.4.).

In persönlicher Hinsicht ist das Akteneinsichtsrecht dahingehend beschränkt, dass einem Mitglied der BVV keine Akteneinsicht gewährt werden darf, wenn in Bezug auf dieses Mitglied Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss seiner Person vom Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG führen würden (vgl. II.3.3.). Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b BezVG) gegenüber einer Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

Zwischen der BVV und dem Bezirksamt können Verfahrensregeln vereinbart und in den Geschäftsordnungen verankert werden, um insbesondere bei mehreren gleichartigen Akteneinsichtsansträgen eine praktikable Verfahrensgestaltung sicherzustellen. Wer innerhalb eines Bezirksamts für die Bearbeitung eines Akteneinsichtsanspruchs zuständig ist, richtet sich nach dessen Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung. Das Bezirksamt oder das zuständige Bezirksamtsmitglied hat die Möglichkeit, sich Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 BezVG grundsätzlich oder im Einzelfall vorzubehalten.

II.4. Fraktionen

Nach § 5 Abs. 3 BezVG besteht eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei¹ oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt sind. Wenn die für eine Fraktion erforderliche Mitgliederzahl während einer Wahlperiode unterschritten wird, so ist die Fraktion automatisch kraft Gesetzes aufgelöst. Die Anzahl der Fraktionen in der betreffenden BVV reduziert sich mit der Folge, dass über die Besetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie ihrer Vorstände neu entschieden werden muss.

Fraktionsgemeinschaften (Zusammenschlüsse von Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergemeinschaften zu einer Fraktion) sind rechtlich unzulässig. Wer nicht der Partei oder der Wählergemeinschaft angehört, kann grundsätzlich nicht Mitglied der entsprechenden Fraktion werden (für den Fall des Parteiaustritts während einer Wahlperiode vgl. II 4.3.) Wer jedoch bereits als Nichtmitglied von einer Partei oder Wählergemeinschaft in ihren Wahlvorschlag aufgenommen wurde (vgl. § 24 Abs. 2 LWG), gehört als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter der entsprechenden Fraktion an.

Mit dem Fraktionsstatus verbindet das Bezirksverwaltungsgesetz verschiedene Rechte, etwa bei der Besetzung des BVV-Vorstands oder der Ausschüsse und ihrer Vorstände. Die Benennung von fraktionslosen Bezirksverordneten als stellvertretendes Ausschussmitglied verstößt gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 BezVG und ist daher unzulässig.

Wenn fraktionslose Bezirksverordnete in eine bisher in der BVV noch nicht oder noch nicht als Fraktion vertretene Partei eintreten, bilden sie eine neue Fraktion, sofern sie die erforderliche Mindestzahl an Mitgliedern erreichen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Partei einen Bezirkswahlvorschlag eingereicht hatte.

Wenn eine Partei wirksam aufgelöst wird, können die Bezirksverordneten dieser (dann ehemaligen) Partei den Fraktionsstatus auch dann behalten, wenn sie keiner neuen Partei beitreten (dies gilt nicht für Bezirksverordnete einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5a, Abs. 3 Nr. 2 LWG, § 6a Abs. 1 und 3 LWG ihren Sitz in der BVV verlieren). Der Fraktionsstatus ergibt sich insoweit gemäß § 5 Abs. 3 2. Alt. BezVG daraus, dass sie auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind. Soweit jedoch drei oder mehr Bezirksverordnete aus einer Partei austreten, können sie keine neue Fraktion bilden. § 5 Abs. 3 2. Alt. BezVG ist insoweit dem Sinn und Zweck entsprechend einschränkend auszulegen. Es besteht eine „Sperrwirkung“ durch die weiter bestehende Partei, aus der die Bezirksverordneten ausgetreten sind.

Auch in dem Fall der Neubildung einer Fraktion während der laufenden Wahlperiode ist die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen usw. zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

II.4.1. Ausstattung

Nach § 8a Abs. 1 BezVEG erhalten BVV-Fraktionen zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros. Darüber hinaus gibt es keine ausdrückliche Bestimmung über die allgemeine Unterstützung der

¹ Dabei stellt eine Parteidoppelmitgliedschaft die Wahlzulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf der Liste einer der Parteien, der sie oder er angehört, nicht infrage.

Fraktionsarbeit, etwa hinsichtlich der Größe und Ausstattung der zur Verfügung gestellten Büros. Allerdings ist zu beachten, dass die Fraktionen Teile der jeweiligen BVV sind, die ihrerseits als Organ der bezirklichen Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Die Bezirksverwaltung hat den Fraktionen daher nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung angemessene Büros mit einer angemessenen Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören u.a. ein Schreib- und ein Besprechungstisch, Stühle, ein Telefonanschluss und ein Telefonapparat, Strom und Heizung. Den sachlichen Aufwand für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Unterhaltung ihrer Büros (z.B. Papier, Schreibmaterial, Telefongebühren) haben die Fraktionen aus ihren Zuschüssen zu begleichen. Die Verweigerung der Überlassung eines Büros an fraktionslose Bezirksverordnete ist auch im Hinblick auf das Willkürverbot nicht zu beanstanden, da insoweit davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeits- und Abstimmungsaufwand von Fraktionen deutlich höher ist als der Aufwand fraktionsloser Abgeordneter.

II.4.2. Fraktionszuschüsse

Den Fraktionen werden gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 BezVEG zur Abgeltung des personellen und sachlichen Aufwandes einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros Fraktionszuschüsse gewährt. Daneben erhalten sie gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 8a Abs. 4 BezVEG.

Fraktionszuschüsse dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Fraktion verwendet werden. Zweckwidrig verwandte Fraktionszuschüsse sind unter dem Gesichtspunkt des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs an den Landeshaushalt zurückzuführen.

Die Fraktionen haben das Recht, unter Inanspruchnahme ihrer Fraktionszuschüsse die Öffentlichkeit über ihre Arbeit in der BVV zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit muss jedoch stets einen hinreichenden Bezug zu der Tätigkeit der Fraktion in der BVV haben und darf sich nicht als reine Sympathiewerbung und auch nicht als Parteiwerbung erweisen. Eine direkte oder indirekte Parteienfinanzierung aus Fraktionszuschüssen ist unzulässig. Weiteres zur Zweckbindung ist aus den als Anlage beigefügten Hinweisen des Rechnungshofs für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse ersichtlich.

Nach § 8a Abs. 2 BezVEG werden jeder BVV für Zuschüsse an die Fraktionen im Haushaltsjahr ein Grundbetrag in Höhe von 15.000 Euro und ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro je 1.000 Bezirkseinwohner zugeteilt. 10 vom Hundert erhält jede Fraktion als Sockelbetrag. Nach Abzug des Sockelbetrages für die Fraktionen wird der verbleibende Gesamtbetrag (bestehend aus Grundbetrag und anteiligem Betrag pro 1000 Einwohner) um 75 000 Euro verstärkt und auf die einzelnen Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die fraktionslosen Bezirksverordneten bleiben unberücksichtigt. Sollte es während der Wahlperiode zu Veränderungen in der Fraktionsstärke kommen, ist dies in der nächsten monatlichen Zahlung der Fraktionszuschüsse zu berücksichtigen. Eine tageweise Verrechnung braucht aus praktischen Gründen nicht stattzufinden, da es sich im Regelfall eher um geringfügige Veränderungen der Fraktionsstärke handelt.

Für den Monat, in dem eine Wahlperiode endet und eine neue beginnt, enthält § 8a BezVEG (anders als § 2 Abs. 1 BezVEG bezogen auf die Zahlung der Grundentschädigung für die Mitglieder der BVV) - keine explizite Regelung. § 8a Abs. 2 Satz 4 BezVEG betrifft lediglich die Zahlungsmodalität. Es bleibt insofern bei dem Grundsatz, dass Fraktionszuschüsse bis zum Ende der Wahlperiode gezahlt werden. Dies erfordert eine tageweise Abrechnung zum Stichtag der konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses (27. Oktober 2016).

Für die 17. Wahlperiode werden den bisherigen Fraktionen im Monat Oktober 2016 noch 26/31 der Fraktionszuschüsse nach § 8a BezVEG gewährt. Die in den neu gebildeten Bezirksverordnetenversammlungen vertretenen Fraktionen erhalten für die restlichen Tage des Monats 5/31 des ihnen nach § 8a BezVEG zustehenden Betrages.

In einem Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel können die Fraktionen nach § 8a Abs. 3 BezVEG in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der nach § 8a Abs. 2 BezVEG zugeteilten Zuschüsse in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei der Berechnung ist auf die Summe abzustellen, die der Fraktion in dem zurückliegenden Haushaltsjahr insgesamt zugeteilt wurde. (Beginnt innerhalb des Haushaltsjahres eine neue Wahlperiode, sind die Zuschüsse an die Fraktion aus der vorhergehenden Wahlperiode mitzurechnen.) Übersteigt der Überschuss 50 vom Hundert der im Haushaltsjahr zugeteilten Zuschüsse, ist der 50 vom Hundert übersteigende Teilbetrag am Ende eines Haushaltsjahres an den Haushalt zurückzuführen. Eine Ansparrung nicht ausgegebener Mittel über mehrere Jahre ist unzulässig. In das Folgejahr können immer nur Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der im zurückliegenden Haushaltsjahr zugeteilten Mittel übertragen werden.

Nach § 8a Abs. 4 BezVEG erhalten die Fraktionen gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. § 8a Abs. 4 BezVEG verleiht den Fraktionen das Recht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die erforderlichen Verträge zu schließen und damit in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen. Dies folgt aus der Ausgestaltung des Anspruchs als Erstattungsanspruch der Fraktion.

Grundsätzlich werden die zusätzlichen Personalmittel gegen Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für die Fraktion im Sinne des § 8a Abs. 4 BezVEG erstattet, das heißt die Fraktion muss vorleisten. Ausnahmsweise kann auch eine Zahlung gegen einmalige Vorlage eines Arbeits- oder Honorarvertrags im Voraus erfolgen. Allerdings ist die tatsächliche Zahlung der Vergütung bzw. des Honorars durch die Fraktion monatlich nachträglich nachzuweisen. § 8a Abs. 4 BezVEG gewährt den Fraktionen keinen vom Nachweis unabhängigen materiellen Anspruch auf Erstattung von Personalmittel. Dies bedeutet: Erbringen die Fraktionen den Nachweis ihrer Aufwendungen nicht oder rechtlich nicht korrekt, haben sie auch keinen Anspruch auf Erstattung der Personalmittel. Im Umkehrschluss ist eine von der Fraktion zu erstattende Überzahlung entstanden, wenn der Nachweis als Voraussetzung des § 8a Abs. 4 BezVEG nicht ordnungsgemäß erbracht wurde.

Die Fraktionen sind sowohl für den Abschluss als auch für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verträge mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eigenverantwortlich zuständig. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verträge dem geltenden Recht entsprechen und durchgeführt werden.

Beim Abschluss von Verträgen sind eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen zu berücksichtigen, die bei Nichtbeachtung – z.B. der Pflicht, die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten – auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Auf das Rundschreiben InnSport I Nr. 47/2010 vom 4. August 2010 zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Statusfeststellung von Erwerbstätigen wird verwiesen.

Ferner ist auf die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. September 1993 hinzuweisen. Die dort geregelten Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden treffen die Fraktionen selbst und nicht die von ihnen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Arbeitsverträgen empfiehlt sich eine Prüfung, ob der zur Verfügung gestellte Höchstbetrag für die beabsichtigten arbeitsvertraglichen Vereinbarungen – z. B. im Hinblick auf die von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber zu tragenden Anteile zur Sozialversicherung oder durch individuelle Merkmale – ausreicht und ob ggf. ein Differenzbetrag für die Vertragsdauer aus dem Grundbetrag ausgeglichen werden kann.

Eine Befristung von Arbeitsverträgen mit Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern für die Dauer der Wahlperiode kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn diese direkt oder indirekt bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen beteiligt sind (z.B. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur politischen Beratung bzw. Geschäftsführer); andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – z. B. Schreibkräfte – müssen unbefristet beschäftigt werden (BAG – 7 AZR 450/97 vom

26. August 1998 – AP Nr. 202 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Zulässig ist aber eine Befristung – ohne sachlichen Grund – gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG.

Eine Beschäftigung von Fraktionsmitgliedern gegen Entgelt ist nicht generell ausgeschlossen. Um sich nicht dem Vorwurf einer missbräuchlichen Selbstbedienung aus Haushaltsmitteln auszusetzen, müssen die Fraktionen in solchen Fällen die Angemessenheit der Vergütung in besonderem Maße einer kritischen Würdigung unterziehen und mit nachvollziehbaren Kriterien prüfungsfähig dokumentieren. Die Fraktionszuschüsse sind nicht zur Abgeltung von Tätigkeiten bestimmt, die üblicherweise im Rahmen des Mandats und der Fraktionsautonomie ohne zusätzliches Entgelt zu erledigen sind (z.B. Tätigkeit als Schatzmeister der Fraktion).

Der BVV-Vorsteherin oder dem BVV-Vorsteher und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BVV-Büros obliegen hinsichtlich der Vertragsgestaltung und der Abführung von Steuern, Sozialversicherung usw. für die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter keine Prüfungspflicht.

Ergänzend wird auf die „Hinweise des Rechnungshofs für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse“ verwiesen (siehe Anlage).

II.4.3. Fraktions-/Parteiaustritt

Wer während einer Wahlperiode als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter ihre oder seine Partei oder Wählergemeinschaft verlässt, scheidet nicht automatisch aus der entsprechenden Fraktion aus. Neben dem Wortlaut sprechen hierfür auch Sinn und Zweck von § 5 Abs. 3 BezVG.

Der Eintritt eines Fraktionsmitgliedes in eine andere Partei, die in der derselben BVV mit einer Fraktion vertreten ist, führt jedoch von Gesetzes wegen zum Ausscheiden aus der bisherigen Fraktion. § 5 Abs. 3 BezVG umfasst nicht die Mitgliedschaft einer oder eines Bezirksverordneten in einer Fraktion, wenn sie oder er nicht nur nicht mehr Mitglied der Partei ist, sondern darüber hinaus in eine andere Partei eintritt, die selbst mit einer Fraktion in der BVV vertreten ist.²

Ein Fraktionsaustritt bei weiterbestehender Parteimitgliedschaft ist grundsätzlich möglich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2016 (OVG 12 S 68.16)). Die Gründe, wieso dem Mitglied der Verbleib in der Fraktion nicht mehr zuzumuten ist, hat es gegenüber der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher darzulegen.

II.4.4. Fraktionsausschluss

Es fehlen gesetzliche Bestimmungen im Hinblick auf die Möglichkeit, Bezirksverordnete aus ihrer Fraktion auszuschließen. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auf das Verhältnis der Fraktionsmitglieder untereinander die allgemeinen, für Dauerrechtsverhältnisse entwickelten Rechtsgrundsätze anwendbar sind (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 20. April 2012 – 2 B 105/12 -; NVwZ-RR 15/2012, S. 613). Deshalb ist selbst dann, wenn die Fraktion weder in ihrer Geschäftsordnung noch durch sonstige Vereinbarungen entsprechende Regelungen getroffen hat, ein Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig in einer Weise gestört ist, dass für die übrigen Fraktionsmitglieder die weitere Zusammenarbeit mit dem BVV-Mitglied unzumutbar geworden ist (vgl. OVG Saarlouis, a.a.O.). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Fraktionsmitglied beharrlich ohne Grund und nicht nur in Ausnahmefällen ge-

² Vgl. den rechtskräftigen Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2016 (12 S 68.16) unter Abänderung des Beschlusses des VG Berlin vom 6. September 2016 (VG 2 L 347.16). Das OVG betont in seiner Entscheidung, dass die Fraktionsbildung nach § 5 Abs. 3 BezVG auf dem Gedanken der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppierung basiert und die Fraktionsbildung grundsätzlich ex lege nach dem Wahlergebnis und nach der Gruppenzugehörigkeit erfolgt.

gen Anträge der eigenen Fraktion stimmt. An das Vorliegen des "wichtigen Grundes" sind strenge Anforderungen zu stellen, so dass ein Fraktionsausschluss nur ausnahmsweise unter umfassender Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles in Betracht kommt.

II.4.5. Fraktionslose Bezirksverordnete

Wer nach § 5 Abs. 3 BezVG nicht Mitglied einer Fraktion ist (siehe oben, II.4.3. und 4.), gehört der BVV als fraktionslose/r Bezirksverordnete/r an. Das BVV-Mitglied kann sich mit anderen fraktionslosen Bezirksverordneten zu einer "Gruppe" zusammenschließen. Diese erwirbt jedoch nicht die gesetzlich einer Fraktion zugewiesenen Rechte: Die Geschäftsordnung der BVV kann allerdings in engen Grenzen eine Privilegierung von Gruppen gegenüber fraktionslosen Bezirksverordneten vorsehen (insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge von Anträgen und Anfragen und der Dauer des Rederechts).

Nach § 9 Abs. 6 BezVG sind fraktionslose Abgeordnete berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Diese Regelung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss. Die fraktionslosen Bezirksverordneten haben danach einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Ausschuss.

§ 9 Abs. 6 Satz 2 BezVG enthält allerdings eine Öffnungsklausel, wonach den fraktionslosen Bezirksverordneten in der Geschäftsordnung die Teilnahme an weiteren Ausschüssen eingeräumt werden kann. Diese Entscheidung kann auch ohne Verankerung in der Geschäftsordnung für die jeweilige Wahlperiode durch BVV-Beschluss mit der für eine Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BezVG erforderlichen Stimmenmehrheit getroffen werden.

II.5. Geschäftsordnung

Aus § 8 Abs. 1 BezVG folgt die Berechtigung und Verpflichtung der Bezirksverordnetenversammlung, ihre inneren Angelegenheiten durch Geschäftsordnung zu regeln und darin intern verbindliche Festlegungen über das Verfahren der Aufgabenwahrnehmung, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten, der Fraktionen und der sonstigen Organe der Bezirksverordnetenversammlung zu treffen.

Die Geschäftsordnung steht im Rang unterhalb der Gesetze im formellen Sinne. Deshalb darf sie nur Regelungen enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Geschäftsordnung hat grundsätzlich nur interne Verbindlichkeit und kann Rechte (z.B. Rede- und Antragsrecht) und Pflichten (Anwesenheitspflicht, Auskunftspflicht) für Personen außerhalb der Bezirksverordnetenversammlung nicht begründen. Nur ausnahmsweise sind die Mitglieder des Bezirksamtes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BezVG hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der BVV und deren Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen an die Geschäftsordnung gebunden.

Auch im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der BVV aus dem BezVG. So haben nach § 14 Abs. 3 Satz 2 BezVG die Mitglieder des Bezirksamtes Rede- und Antragsrecht im Plenum und in den Ausschüssen. Die Bezirksamtsmitglieder haben auf Verlangen der BVV bzw. eines Ausschusses nach § 14 Abs. 2 BezVG Anwesenheitspflicht in dem entsprechenden Gremium. Die BVV kann nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BezVG im Rahmen ihrer Zuständigkeit über alle Angelegenheiten jederzeit Auskunft verlangen. Insoweit steht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BezVG auch den Ausschüssen das Auskunftsrecht gegenüber dem Bezirksamt zu. Eine den Pflichten der Bezirksamtsmitglieder entsprechende Anwesenheits- oder Auskunftspflicht der übrigen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung ist gesetzlich nicht geregelt und kann deshalb auch durch Geschäftsordnung nicht begründet werden. Es begegnet jedoch keinen rechtlichen Bedenken, wenn mit Zustimmung des jeweils zuständigen Bezirksamtsmitglieds Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter seiner Verwaltung in einem Ausschuss sachkundige Auskunft geben, wobei auch in diesem Fall die politische Verantwortung des Bezirksamtes gegenüber der BVV bestehen bleibt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BezVG bestimmt die Geschäftsordnung, unter welchen Voraussetzungen

anderen Personen als Bezirksverordneten in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann. Die Regelung ist im Sinne einer Verpflichtung zu verstehen, derartige Möglichkeiten zu schaffen und hierzu nähere Verfahrensregelungen zu treffen. Entsprechende Bestimmungen der Geschäftsordnung binden nur die Bezirksverordneten selbst und verschaffen Außenstehenden kein einklagbares Rederecht. Das BezVG selber sieht in § 9 Abs. 4 lediglich in den Ausschüssen die Möglichkeit einer Anhörung sachkundiger Personen oder Betroffener sowie – mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers – von Sachverständigen vor.

Nach § 43 BezVG soll zudem in jeder ordentlichen Sitzung der BVV eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden, in der das Bezirksamt zu Fragen Stellung nimmt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt. Dabei ist zu beachten, dass von der Durchführung einer Einwohnerfragestunde in einer ordentlichen BVV-Sitzung nur ausnahmsweise und in atypischen Situationen abgesehen werden darf. In außerordentlichen Sitzungen kann auf die Einwohnerfragestunde verzichtet werden.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BezVG beschließt die BVV mit einfacher Mehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bezogen auf die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung selbst sieht das BezVG hiervon allerdings eine Ausnahme vor: Die BVV kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 BezVG schließt aus hiesiger Sicht nicht die Möglichkeit aus, in der Geschäftsordnung für bestimmte, das interne Verfahren betreffende Beschlüsse (z.B. Feststellung der Dringlichkeit, zeitliche Festsetzung des Sitzungsendes, Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung) zum Minderheitenschutz sowie zum Schutz vor Übereilung Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen.

II.6. Vorstand und Ältestenrat der Bezirksverordnetenversammlung

Der BVV-Vorstand besteht aus der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern (vgl. § 7 Abs. 1 BezVG). Es darf also nur eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes macht das BezVG keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl und der Funktion. Insoweit ist deshalb eine Bestimmung durch die BVV erforderlich, die üblicherweise in der Geschäftsordnung vorgenommen wird.

II.6.1. Wahl des Vorstands

Das Vorschlagsrecht für das Amt der Vorsteherin oder des Vorstehers ist nicht gesetzlich geregelt. Deshalb kann die BVV – beispielsweise in ihrer Geschäftsordnung – selbst bestimmen, ob sie der stärksten Fraktion das Nominierungsrecht für die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher vorbehält. Das Nominierungsrecht steht dabei jedoch nicht zwingend der stärksten Fraktion zu (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28. Oktober 1992 - 1 A 356.92 -; OVG Berlin, Beschluss vom 21. Dezember 1992 - 8 S 349.92 -).

Hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes insgesamt (einschließlich der Vorsteherin oder des Vorstehers) ist die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BezVG zu beachten, wonach die Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen des BVV-Vorstands erhalten (OVG Berlin, Beschluss vom 21. Dezember 1992 - 8 S 349.92 -). Einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Stelle (etwa die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die zweitstärkste Fraktion) gibt es nicht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 29. Juni 1998 - 26 A 30.96 -). Entsprechende Regelungen dürfen jedoch in der Geschäftsordnung der BVV getroffen werden. In jedem Fall ist nach § 7 Abs. 1 BezVG die Wahl des Vorstands durch die BVV erforderlich.

II.6.2. Aufgaben und Befugnisse der Vorsteherin oder des Vorstehers

Die wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers sind in § 7 Abs. 2 BezVG geregelt. Danach vertritt sie oder er z.B. die BVV in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der BVV aus. Nach § 7 Abs. 3 BezVG führt die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher nach einer Neuwahl der BVV die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen BVV fort.

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 Abs. 1 LHO (vgl. hierzu auch Ziffer 1.1. § 9 AV LHO). In dieser Funktion hat sie bzw. er das Recht der Belegprüfung bezüglich der nach § 8a Abs. 4 und 5 BezVEG von den Fraktionen zu erbringenden Verwendungsnachweise.

Weitere Aufgaben (Wahrung der Ordnung bei der Durchführung der BVV-Sitzungen usw.) können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Allerdings sind auch insoweit die vorrangigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Beispiel:

Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat kein Recht, Anträge, die sie oder er für rechtswidrig hält, eigenmächtig von der Tagesordnung abzusetzen oder über die Wirksamkeit von BVV-Beschlüssen zu entscheiden. Nur in den seltenen Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Inhalts eines Antrages kann die Vorsteherin oder der Vorsteher – nach Rücksprache mit dem Rechtsamt und in Absprache mit dem Vorstand – ausnahmsweise diesen Antrag von der Tagesordnung absetzen. Im Übrigen hat das Bezirksamt einen rechtswidrigen Beschluss der BVV gemäß § 18 Satz 1 BezVG zu beanstanden (siehe unten, IV.1.).

II.6.3. Abwahl des Vorstands

Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da nach § 7 Abs. 1 BezVG die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Sie ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

In entsprechender Anwendung des § 86 VwVfG können Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn sie ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihr Amt wahrzunehmen. Somit sind an das Vorliegen der Abwahlvoraussetzungen strenge Anforderungen zu stellen. Bedenken gegen die Amtsführung eines Vorstandsmitglieds können im Ältestenrat erörtert werden.

II.6.4. Ältestenrat

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BezVG bildet die BVV aus ihrer Mitte den Ältestenrat. Für ihn gilt die Geschäftsordnung der BVV sinngemäß (§ 9 Abs. 3 1. Halbsatz BezVG). Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrats sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, da das BezVG insoweit keine Bestimmungen enthält. Der Ältestenrat besteht üblicherweise aus der BVV-Vorsteherin oder dem BVV-Vorsteher, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer von der BVV festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern, wobei jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied (zweckmäßigerweise die oder der Fraktionsvorsitzende) vertreten sein sollte. Auch fraktionslose Bezirksverordnete können dem Ältestenrat angehören. Der Ältestenrat unterstützt die Vorsteherin oder den Vorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der BVV-Sitzungen. Er hat keinerlei Beschlussrechte.

II.7. Befugnisse der Bezirksverordnetenversammlung

Die BVV bestimmt als von den Wahlberechtigten des Bezirks gewähltes Organ der bezirklichen Selbstverwaltung nach § 12 Abs. 1 BezVG die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks. Sie wählt das andere Organ der bezirklichen Selbstverwaltung – das Bezirksamt.

Als Verwaltungsorgan muss sich die BVV bei ihrer Tätigkeit an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften halten. Rechtswidrige Beschlüsse sind vom Bezirksamt nach § 18 Satz 1 BezVG zu be-
standen (dazu näher unten, vgl. IV.1.).

Die Befugnisse der BVV sind von denen des Bezirksamts zu unterscheiden. Verwaltungsbehörde des Bezirks ist allein das Bezirksamt (vgl. Artikel 74 Abs. 2 VvB, § 36 Abs. 1 BezVG). Deshalb ist eine Mitverwaltung der BVV außerhalb der ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnisse – etwa in der Form genereller Zustimmungsvorbehalte – unzulässig. Die BVV hat vielmehr die Aufgabe, Verwaltungshandeln des Bezirksamts anzuregen (Initiativrecht) und zu kontrollieren (Kontrollrecht). Nur in den der BVV ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten (Artikel 72 Abs. 1 Halbsatz 2 VvB, § 12 Abs. 2 BezVG) oder nach vorhergehender Initiative oder Kontrolle (§ 12 Abs. 3 BezVG) hat die BVV verbindliche Entscheidungsbefugnisse. Außerdem kann sie über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen (Auskunftsrecht).

Diese Rechte kann die BVV nur gegenüber dem Bezirksamt, nicht aber Dritten gegenüber (wie beispielsweise Abgeordnetenhaus, Senat, Bundesbehörden) wahrnehmen.

II.7.1. Entscheidungen

Die originären Entscheidungsbefugnisse sind abschließend in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 BezVG aufgeführt. Die BVV kann ihre Entscheidungsbefugnisse nicht einem Ausschuss übertragen, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Auf Grund von in der Vergangenheit aufgetauchten Zweifelsfragen zu einzelnen Entscheidungsbefugnissen werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Entscheidung über den Bezirkshaushaltsplan und die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BezVG):

Der von der BVV beschlossene Bezirkshaushaltsplan ist rechtlich als Entwurf zu werten; er wird verbindlich, wenn ihn das Abgeordnetenhaus im Rahmen des Haushaltsgesetzes feststellt.

- Entscheidung über die Verwendung von Sondermitteln der BVV (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BezVG):

Bezirkliche Zuwendungen müssen nach § 23 LHO im erheblichen Interesse Berlins sein. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn die geförderte Maßnahme einen bezirklichen Anknüpfungspunkt aufweist. Daran fehlt es beispielsweise bei einem Verein, der seinen Sitz zwar in dem betreffenden Bezirk hat, dessen Vereinszweck jedoch keinen Bezug zum bezirklichen Geschehen erkennen lässt.

Bei Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Förderung bereits durchgeführt worden sind, ist davon auszugehen, dass eine anderweitige Finanzierung möglich war und deshalb eine Zuwendung durch das Land Berlin nicht notwendig ist. Deshalb ist eine Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen mit dem Charakter der Zuwendungen als zukunftsbezogener zweckbestimmter Hingabe öffentlicher Mittel nicht zu vereinbaren.

- Entscheidungen über Rechtsverordnungen zur Festsetzung von baurechtlichen Akten (z.B. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen) nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG:

Die BVV beschließt über den Entwurf eines Bebauungsplans nach § 6 Abs. 1 und 2 AG BauGB und über die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 AG BauGB.

Die BVV kann über den Entwurf und über die Rechtsverordnung in einem Beschluss entscheiden. Weder das AG BauGB noch das BezVG schreiben vor, dass die BVV ihre Entscheidung über die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Bebauungsplänen erst nach Beendigung des Anzeigeverfahrens nach § 5 AG BauGB treffen darf. Die Entscheidung der BVV über die Rechtsverordnung ist gleichzeitig eine Entscheidung über den Bebauungsplan, der nach § 6 Abs. 3 Satz 2 AG BauGB Bestandteil der Rechtsverordnung ist.

Deshalb bedarf jede nachträgliche Änderung des Bebauungsplans auch dann der erneuten Entscheidung der BVV über die Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG, wenn die Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Satz 4 AG BauGB (erneute Auslegung des Bebauungsplans) nicht vorliegen.

Veränderungssperren nach § 13 AG BauGB sind "andere baurechtliche Akte" im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG. Deshalb bedarf es vor der Festsetzung einer Veränderungssperre als Rechtsverordnung durch das Bezirksamt der Beschlussfassung durch die BVV.

- Die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 BezVG.
- Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

Zu diesen gehören z. B. die Beschlussfassung über die bezirkliche Jugendhilfeplanung gemäß § 41 Abs. 2 AG KJHG sowie das Zustimmungserfordernis zur Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht gemäß 28 Satz 4 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 VwGO.

II.7.2. Ersuchen und Empfehlungen

Die BVV hat in Angelegenheiten, die in § 12 Abs. 2 BezVG nicht ausdrücklich genannt oder ihr durch besondere Rechtsvorschrift (§ 6 Abs. 3 Satz 1 AG BauGB; § 12 Abs. 3 BezVG) ausdrücklich zugewiesen sind, kein originäres Entscheidungsrecht. Insoweit hat sie jedoch zunächst das Recht, Verwaltungshandeln durch Empfehlungen und Ersuchen im Rahmen des § 13 BezVG anzuregen.

Empfehlungen kann die BVV nach § 13 Abs. 3 BezVG in allen denjenigen Angelegenheiten an das Bezirksamt richten, deren Erledigung nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, die aber für den Bezirk von Bedeutung ist. Adressat der Empfehlung ist daher immer das Bezirksamt, nicht aber die Stelle, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt (z.B. das Abgeordnetenhaus, der Senat, die Bundesregierung). Das Bezirksamt setzt sich gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BezVG bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die BVV über das Ergebnis. Diese Bestimmung überträgt der BVV kein allgemeinpolitisches Mandat. Es ist also immer erforderlich, dass die Angelegenheit, die der Empfehlung zugrunde liegt, für den Bezirk von Bedeutung ist, also einen bezirklichen Anknüpfungspunkt hat.

Ersuchen der BVV betreffen im Gegensatz zu Empfehlungen diejenigen Angelegenheiten, deren Erledigung zwar in die Zuständigkeit der Bezirke fällt, die jedoch nicht von der in § 12 Abs. 2 BezVG geregelten originären Entscheidungskompetenz der BVV umfasst sind.

Entsprechen die Maßnahmen des Bezirksamts nicht oder nicht voll dem von der BVV im Ersuchen angeregten Verwaltungshandeln, kann die BVV – wenn es sich nicht um eine der in § 12 Abs. 3 Satz 2 BezVG aufgeführten Angelegenheiten (z.B. Einzelpersonal- oder Ordnungsangelegenheiten) handelt – Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und in der Sache selbst entscheiden (Selbsteintrittsrecht der BVV). Über die in § 12 Abs. 3 Satz 2 BezVG benannten Einschränkungen hinaus besteht das Selbsteintrittsrecht jedoch nicht, soweit Entscheidungen dem Bezirksamt ausschließlich selbst zur Entscheidung zugewiesen sind. Dies betrifft z. B. die Aufgaben des Bezirkswahlamts bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die durch das LWG und die LWO bestimmt sind. Gleiches gilt, soweit das Selbstorganisationsrecht des Bezirksamts betroffen ist (z. B. bei der Festlegung der Geschäftsbereiche der Stadträte gem. §§ 37 Abs. 6, 38 Abs. 1 BezVG).

Eine Entscheidung der BVV gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BezVG kann auch auf ein Ersuchen aus einer vorausgegangenen und zwischenzeitlich beendeten Wahlperiode gestützt werden, da der im Parlamentsrecht verankerte Grundsatz der sachlichen Diskontinuität auf die Tätigkeit der BVV keine Anwendung findet (in diesem Sinne überzeugend bezogen auf die Gemeinderäte in Nordrhein-Westfalen: OVG NRW, Urteil vom 29. März 1971 – II A 1315/68 -).³

Ersuchen und Empfehlungen der BVV sind regelmäßig nicht gem. § 18 BezVG beanstandungsfähig, da das Bezirksamt nicht daran gebunden ist und insoweit kein „Rechtsschutzinteresse“ für die Befassung der Bezirksaufsicht gegeben ist. Ein solches „Rechtsschutzinteresse“ ist nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei offenkundigen und gravierenden Rechtsverstößen, anzunehmen.

II.7.3. Auskunftsrechte

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 BezVG kann die BVV vom Bezirksamt über alle Angelegenheiten jederzeit Auskünfte verlangen. Natürlich bezieht sich das Auskunftsrecht nur auf die Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der BVV gegeben ist. Das Recht auf Akteneinsicht steht nach § 11 Abs. 2 BezVG einzelnen Bezirksverordneten sowie nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BezVG einem Ausschuss der BVV, nicht aber dem Plenum oder den Fraktionen zu.

Die Auskunftsrechte stehen der BVV bzw. einem Ausschuss oder Bezirksverordneten nur gegenüber dem Bezirksamt zu. Ein Auskunftsanspruch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltung – z.B. gegenüber Amtsleiterinnen oder Amtsleitern, die nicht zugleich Stadträtinnen bzw. Stadträte sind, oder gegenüber Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern - besteht nicht, da nur das Bezirksamt bzw. die einzelnen Bezirksamtsmitglieder der BVV und ihren Ausschüssen politisch verantwortlich sind.

I.7.4. Datenschutz

Bezirksverordnete werden in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse zum Schutz von Privat- und Dienstgeheimnissen verpflichtet. Auf die Regelung zur Verpflichtung durch den Bezirksverordnetenvorsteher in § 7 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BezVG wird hingewiesen. Dies gilt nicht für Amtsträgerinnen und Amtsträger. Diese sind ohnehin verpflichtet und fallen nicht unter das Verpflichtungsgesetz (vgl. §§ 1, 2 VerpflG). Bei einer unbefugten Offenbarung dieser Geheimnisse können sich Bezirksverordnete nach § 203 StGB strafbar machen.

Dennoch hat das Bezirksamt bei Auskunftersuchen der BVV oder einzelner Bezirksverordneter Datenschutzbelange Betroffener zu berücksichtigen und gegen das Kontrollinteresse abzuwä-

³ Dies gilt im Übrigen auch für Einwohneranträge. Diese sind daher nicht an eine Wahlperiode „gebunden“.

gen. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, auf die es zur Ausübung der Kontrolle ankommt.

Sofern in einer BVV-Sitzung Gegenstände behandelt werden, die Datenschutzbelange berühren, so ist eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung zu beantragen. Gegebenenfalls ist eine Anonymisierung personenbezogener Daten vorzunehmen.

Zum Akteneinsichtsrecht der Ausschüsse und der einzelnen Bezirksverordneten wird auf die Ausführungen unter II.3.4. und II.8.4. verwiesen.

II.8. Ausschüsse

II.8.1. Ausschussbildung

Die Ausschussmitglieder werden nicht von der BVV gewählt, sondern aufgrund einer Vereinbarung der Fraktionen oder – falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt – der Entscheidung des Plenums der BVV entsprechend der tatsächlichen Mehrheits- und Stärkeverhältnisse in der BVV (siehe oben, II. 2.) entsandt, wobei jede Fraktion mindestens einen Sitz (Grundmandat) erhält (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 BezVG). Eine „Überlassung“ des Grundmandats ist stets unzulässig. Im Übrigen erscheint eine Überlassung von Ausschusssitzen an eine andere Fraktion unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig.

Bei der Verteilung der Ausschusssitze nach den Stärke- und Mehrheitsverhältnissen besitzt die BVV einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht auf das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festgelegt (VG Berlin, Beschluss vom 9. Januar 2006 - 2 A 153.05 -, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. März 2006 - 7 S7.06 -), und es ist ihr auch nicht verwehrt, für verschiedene Ausschüsse unterschiedliche Berechnungsverfahren zur Anwendung gelangen zu lassen (VG Berlin, Beschluss vom 27. März 2001 - 2 A 48.01 -).

Bei einem Konflikt zwischen dem Erfordernis der Berücksichtigung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse und dem Anspruch auf ein Grundmandat ist nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut in jedem Fall das Grundmandat zu gewähren. In diesem Fall ist eine Annäherung an die Mehrheits- und Stärkeverhältnisse in den vorgesehenen Höchstgrenzen des § 9 Abs. 1 Satz 3 BezVG möglich. Mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung der Ausschüsse und die gesetzlich gewollte grundsätzliche Begrenzung der Ausschussgröße dürfte dem Gesichtspunkt der Mehrheit im Ausschuss jedoch letztlich das größere Gewicht beizumessen sein.

Sind im Ausschuss bis zu vier Bürgerdeputierte vorgesehen, rechnen diese bei der Ausschussbildung nach Mehrheit und Stärke mit. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Bürgerdeputierten stimmberechtigte Ausschussmitglieder sind. Grundsätzlich sollen in den Ausschüssen die Mehrheitsverhältnisse in der BVV widergespiegelt werden, damit die Vorbereitung der in der BVV zu erörternden Tagesordnungspunkte in den Ausschüssen der zu erwartenden Mehrheit in der BVV entspricht. Demgegenüber rechnen fraktionslose Bezirksverordnete nicht mit. (zu den Bürgerdeputierten allgemein, siehe unten, II.9.)

8.2. Pflichtausschüsse

Während Anzahl, Bezeichnung und Zuständigkeit der von der BVV zu bildenden Ausschüsse grundsätzlich durch die BVV in ihrer Geschäftsordnung bestimmt werden, ohne dass das BezVG hierzu nähere Vorgaben macht, folgt aus den §§ 9, 32 und 33 BezVG, dass die BVV zwingend einen Jugendhilfeausschuss (§ 33 BezVG) sowie einen Integrationsausschuss (§§ 9 Abs. 1 Satz 1, 32 BezVG) bilden muss. Gesetzliche Vorgaben zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Befugnissen dieser Pflichtausschüsse sind von der BVV zu berücksichtigen.

a. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 35 Abs. 2 AG KJHG mit allen Aufgaben der Jugendhilfe im Bezirk (insbesondere der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe, vgl. § 71 Abs. 2 SGB VIII). Im Gegensatz zu den sonstigen Ausschüssen (mit Ausnahme des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden) hat der Jugendhilfeausschuss eine eigene Beschlusskompetenz. Gleichwohl ist der Jugendhilfeausschuss der BVV insoweit untergeordnet, als er seine Entscheidungen nur im Rahmen der von der BVV gefassten Beschlüsse treffen kann (§ 35 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG, § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wird in § 35 Abs. 5 bis 9 AG KJHG vorgegeben. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 und 2 AG KJHG neun Bezirksverordnete sowie sechs Bürgerdeputierte (davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit) an. Die stimmberechtigten Mitglieder sind entsprechend der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der Fraktionen in der BVV gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BezVG zu bestimmen. Obwohl eine Abbildung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse dadurch besonders erschwert wird, ist nach der neueren Rechtsprechung auch bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses jeder Fraktion zwingend mindestens ein Sitz zu gewähren (VG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2000 - 2 A 3.00 -, bestätigt durch OVG Berlin, Beschluss vom 24. März 2000 - 8 SN 45.00 -). Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 Abs. 7 AG KJHG weitere beratende Mitglieder an. Seit 2011 ist insoweit gemäß § 35 Abs. 7 Nr. 8 AG KJHG die beratende Mitgliedschaft einer Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen. Dessen oder deren Berufung verlangt nach Benennung der Person durch den Integrationsausschuss einen Beschluss des BVV-Plenums. Das Recht zur Aufstellung eines Gegenkandidaten oder einer Gegenkandidatin hat das BVV-Plenum nicht, da es nicht um eine echte Wahl handelt.

b. Integrationsausschuss

Mit Inkrafttreten von Art. VIII des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin am 27. Oktober 2011 muss jede BVV gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BezVG einen Integrationsausschuss bilden. Der Integrationsausschuss soll regelmäßig aus nicht mehr als 15 Mitgliedern – davon zwischen vier und sieben Bürgerdeputierten – bestehen, wobei die Bezirksverordneten die Mehrheit im Ausschuss bilden müssen. Die Entscheidung über die konkrete Anzahl der Bürgerdeputierten obliegt der BVV. Mit der verpflichtenden Hinzuwahl von Bürgerdeputierten soll gewährleistet werden, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger in höherem Maße als bei anderen Ausschüssen in die Arbeit des Integrationsausschusses einbezogen werden.

Bei der Wahl der Bürgerdeputierten sollen gemäß § 20 Satz 3 BezVG Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 PartIntG berücksichtigt werden. Eine Vorgabe, dass die in den Integrationsausschuss zu wählenden Bürgerdeputierten einen Migrationshintergrund haben müssen, trifft § 20 Satz 3 BezVG jedoch bewusst nicht. Ebenso wenig ergibt sich daraus ein rechtlich verbindlicher Vorrang von Personen mit Migrationshintergrund bei der Bürgerdeputiertenwahl.

Einen Migrationshintergrund im Sinne des § 2 PartIntG haben:

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 GG sind,
2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- und zugewanderte Personen sowie
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

Insbesondere Verbände, die in die nach § 6 Abs. 4 PartIntG von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führenden Liste eingetragen sind, können den BVV-Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Integrationsausschuss unterbreiten (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3 BezVG). Ein Vorschlagsrecht anderer Vereinigungen oder von Einzelpersonen wird durch diese Regelung allerdings nicht ausgeschlossen.

§ 32 BezVG bestimmt, dass der Integrationsausschuss für solche Angelegenheiten zuständig ist, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben. Das kann beispielsweise die Errichtung bzw. Schließung von Schulen betreffen, wenn dies zu einer nicht unerheblichen Verbesserung bzw. Verschlechterung der Lernbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund führen kann. Die nähere Regelung der Zuständigkeit des Integrationsausschusses trifft die BVV in ihrer Geschäftsordnung. Dabei ist allerdings das gesetzgeberische Anliegen – die Zuständigkeit der Integrationsausschüsse weit zu fassen – zu berücksichtigen. Unzulässig wäre mithin eine Festlegung, wonach nur Sachverhalte, die direkt auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund abzielen (wie z. B. die Förderung integrationspezifischer Projekte), in die Zuständigkeit des Integrationsausschusses fielen.

c. Ausschuss für Eingaben und Beschwerden (Petitionsausschuss)

Die Verpflichtung der BVV zur Einrichtung eines Petitionsausschusses ergibt sich indirekt aus § 17 Abs. 3 BezVG. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 BezVG entscheidet der Petitionsausschuss über die der BVV zugeleiteten Eingaben und Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Einrichtung eines Petitionsausschusses wird das in Art. 17 GG und Art. 34 VvB normierte Recht der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt, sich mit Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die BVV zu wenden. Von § 9 BezVG abweichende gesetzliche Vorgaben über die Größe und Zusammensetzung des Petitionsausschusses bestehen nicht. Der Petitionsausschuss hat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) BezVG ein Auskunftswort gegenüber allen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, nicht nur gegenüber dem Bezirksamt. Er verfügt – wie der Jugendhilfeausschuss – über ein eigenes Beschlussrecht. Der Petitionsausschuss kann dem Bezirksamt insoweit Empfehlungen geben oder um Berücksichtigung der Petition bitten; Entscheidungen des Bezirksamts können jedoch nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Näheres ist gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BezVG in der Geschäftsordnung der BVV in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) zu regeln.

II.8.3. Ausschussvorstände

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BezVG erhalten die Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen der Vorstände der Ausschüsse. Die Abtretung des Vorschlagsrechts für den Vorsitz eines Ausschusses an eine andere Fraktion erscheint zulässig. Einen Anspruch auf einen bestimmten Ausschussvorsitz gibt es nicht. Können sich die Fraktionen nicht untereinander einigen, muss die BVV entscheiden.

Der Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BezVG – insbesondere im Vergleich zur offeneren Formulierung bezüglich der Verteilung der Ausschusssitze in § 9 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BezVG – ist dahingehend auszulegen, dass Bürgerdeputierte nicht in Ausschussvorstände gewählt werden dürfen.

Wahl und Abwahl eines Ausschussvorstandsmitgliedes durch die BVV sind gesetzlich nicht geregelt, aber auch nicht ausgeschlossen. Deshalb bestehen keine Bedenken gegen eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung der BVV, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BezVG für die Ausschüsse sinngemäß gilt, sofern in dieser Bestimmung die für die Rechtmäßigkeit der Abwahl erforderlichen inhaltlichen Anforderungen (etwa grobe Pflichtverletzung) geregelt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Abwahl der BVV-Vorsteherin oder des BVV-Vorstehers (siehe oben, II.6.3.) verwiesen.

Ändert sich während der Wahlperiode die Anzahl der Fraktionen (etwa durch Neugründungen oder durch Auflösung wegen Unterschreitung der erforderlichen Mitgliederzahl, siehe oben, II.4.) oder die Stärke einzelner Fraktionen (etwa durch Fraktionswechsel), dann hat gegebenenfalls eine Neubesetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorstände zu erfolgen.

II.8.4. Rechte der Ausschüsse und ihrer Mitglieder

Mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden (Petitionsausschuss), für die besondere gesetzliche Regelungen gelten, haben die Ausschüsse der BVV keine eigenständige Entscheidungskompetenz. Sie kann ihnen auch nicht durch die Geschäftsordnung verliehen werden. Beschlussorgan ist daher, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist (z. B. § 17 Abs. 3 Satz 2 BezVG, § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), das Plenum der BVV. Die Ausschüsse unterstützen die BVV bei ihrer Entscheidungsfindung und bei der Kontrolle des Bezirksamts, beispielsweise durch die Vorbereitung von Beschlüssen.

In Ausübung der Kontrolle ist nach § 17 Abs. 2 BezVG einem Ausschuss (nicht dem Plenum!) auf Verlangen, d. h. durch Beschluss des Ausschusses, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Eine Verweigerung der Akteneinsicht durch das Bezirksamt ist an enge Voraussetzungen geknüpft: Das Bezirksamt muss nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BezVG durch Beschluss feststellen, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten würde und diese Feststellung vor dem Ausschuss schlüssig begründen.

Das Merkmal „Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes“ entspricht § 29 Abs. 2 VwVfG, § 99 Abs. 1 VwGO, § 96 StPO und § 11 IFG Bln und ist eng zu interpretieren. Solche Nachteile sind in der Regel nur bei Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Bestandes oder der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere bei Beeinträchtigungen der äußeren und inneren Sicherheit oder bei einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung oder des freundschaftlichen Verhältnisses zu anderen Staaten oder internationalen Organisationen anzunehmen.

Unterhalb dieser Schwelle sind in § 17 Abs. 2 BezVG keine weiteren Einschränkungen im Hinblick auf staatliche Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei Ausschüssen angesichts der in der Verfassung verankerten Kontrollfunktion der BVV grundsätzlich keine weitere Verkürzung des Akteneinsichtsanspruchs zulassen wollte. Den Geheimhaltungsinteressen wird in der Regel in hinreichendem Maße Rechnung getragen, wenn die Akteneinsicht mit dem Hinweis der Vertraulichkeit gewährt wird. Soweit erforderlich, muss eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beantragt werden.

Von ungeschriebenen Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts von Ausschüssen der BVV ist jedoch dann auszugehen, wenn Informationen betroffen sind, deren Weitergabe an die Bezirksverordneten wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar ist (vgl. für Untersuchungsausschüsse BVerfGE 67,100,144) oder wenn vorrangige spezialgesetzliche Vorschriften den Kreis der Zugangsberechtigten abschließend definieren. Im Übrigen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Kontrollzweck die Übermittlung geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten überhaupt erfordert. Ausgenommen vom Recht auf Akteneinsicht sind ferner interne Beratungen des Bezirksamtskollegiums und interne Beratungen auf Verwaltungsbeamtenebene (vgl. Mudra, BezVG, Anm. zu § 17 Abs. 2).

Die Ausschüsse der BVV können nach § 9 Abs. 4 BezVG zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen oder Betroffene durch Beschluss hinzuziehen, die weder Ausschussmitglied sind noch der BVV angehören müssen. Das Erfordernis der Sachkunde bzw. Betroffenheit führt zu einer Begrenzung des Personenkreises, der beteiligt werden kann. Die Feststellung der Beteiligungsvoraussetzungen und der an die Betroffenheit bzw. Sachkunde zu stellenden Anforderungen obliegt der BVV.

Eine über den entsprechenden Beratungsgegenstand, für den die Sachkunde bzw. Betroffenheit gegeben ist, hinausgehende Beteiligung kann durch Geschäftsordnung vorgesehen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 BezVG). Durch ihre Hinzuziehung werden die sachkundigen Personen jedoch nicht Ausschussmitglied und erlangen weder Stimm- noch Antragsrecht.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BerlSenG betont die Rolle der bezirklichen Seniorenvertretung bei der Beratung seniorenrelevanter Themen in den Ausschüssen der BVV. Die Einräumung des Rede-rechts in den Ausschüssen bleibt dabei zwar an die allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 BezVG geknüpft; bei den Mitgliedern der bezirklichen Seniorenvertretung ist allerdings grund-sätzlich vom Bestehen der Sachkunde bezüglich seniorenrelevanter Themen auszugehen.

Nach § 9 Abs. 5 BezVG haben Bezirksverordnete – auch wenn sie nicht Ausschussmitglied sind – zwar das Recht, an Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen und mit Zustimmung des Ausschusses das Wort zu ergreifen. Ein Antragsrecht im Ausschuss steht ihnen jedoch als Nichtmitglied nach der insoweit abschließenden gesetzlichen Regelung nicht zu. Für fraktions-lose Bezirksverordnete gilt im Ausschuss ihrer Wahl § 9 Abs. 6 BezVG (Rede- und Antrags-recht, vgl. oben II.4.5.). In anderen Ausschüssen haben sie „Gast-Status“.

Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber in § 9 BezVG Strukturvorgaben zu den von der BVV zu bildenden Ausschüsse macht, ist zu folgern, dass Ausschüsse der BVV nicht befugt sind, förmliche Unterausschüsse zu bilden. Derartige Unterausschüsse können daher auch nicht in der Geschäftsordnung der BVV vorgesehen werden. BVV-Ausschüsse oder ihre Mitglieder sind allerdings nicht daran gehindert, informell in (zeitlich begrenzten) Arbeitsgruppen tätig zu wer-den, um beispielsweise zu einem Einzelthema eine Entscheidungsgrundlage für eine Aus-schussbefassung zu erarbeiten. Für derartige Arbeitsgruppensitzungen entstände jedoch kein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 3 BezVEG.

II.9. Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind nach § 20 Satz 1 BezVG sachkundige Bürgerinnen oder Bürger, die stimm-berechtigt an der Arbeit in den Ausschüssen teilnehmen. Die Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht erforderlich.

Neben der Sachkunde für den entsprechenden Ausschuss müssen die Voraussetzungen des § 22 BezVG vorliegen, um Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter zu werden. Danach dürfen Bürgerdeputierte insbesondere nicht Mitglied im Abgeordnetenhaus oder einer BVV sein und auch nicht als Beamte oder Angestellte in derselben Bezirksverwaltung tätig sein. Für die Frage der Un-vereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität) dürfte an der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten festzuhalten sein, wenngleich das öffentliche Dienstrecht nur noch den Begriff der Beschäftigten kennt und nicht mehr zwischen Arbeiterin-nen/Arbeitern und Angestellten differenziert. Arbeiterinnen bzw. Arbeiter sind daher wählbar (vgl. VG Gießen, Urteil vom 14. März 2012 – Az. 8 K 2114/11.GI).

Sie müssen volljährig sein und ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Auch ausländische Staatsan-gehörige, die keine EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger sind, können Bürgerdeputierte sein.

Da die Bürgerdeputierten ordentliche Ausschussmitglieder sind, gelten für sie auch die Befangen-heitsregeln (siehe oben, II.3.3.). Sofern unter Beachtung des § 9 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BezVG die Wahl der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden durch den Ausschuss vor-gesehen ist, haben auch die Bürgerdeputierten Stimmrecht.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BezVG werden die Bürgerdeputierten auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen von der BVV gewählt. Nach § 21 Abs. 1 Satz 4 BezVG sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stel-le stehenden Personen. Daraus ergibt sich, dass die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stell-vertreter durch den Platz auf dem Wahlvorschlag festgelegt ist. In der Praxis ist es üblich, dass die

Fraktionen für jeden Ausschuss, dem auch Bürgerdeputierte angehören, jeweils einen Wahlvorschlag aufstellen. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter eines Wahlvorschlages vertritt jeden Bürgerdeputierten dieses Wahlvorschlages. Es gibt also keine Einzelvertretung. Es wäre unzulässig, jeweils für eine Bürgerdeputierte oder einen Bürgerdeputierten mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, die bei Bedarf eingesetzt werden könnten.

Es obliegt der BVV in ihrer Geschäftsordnung zu entscheiden, in welchem Ausschuss Bürgerdeputierte mitwirken sollen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BezVG dürfen für jeden Ausschuss höchstens vier Bürgerdeputierte hinzugewählt werden, wobei in jedem Fall die Bezirksverordneten die Mehrheit bilden müssen. Zunächst müssen daher die Ausschusssitze für die Bezirksverordneten entsprechend der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der Fraktionen verteilt werden. Dann sind die für die Bürgerdeputierten vorgesehenen Ausschusssitze - ebenfalls entsprechend der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse - zu besetzen (vgl. VG Berlin; Beschluss vom 17. Dezember 1990 - 1 A 651/90). Hierzu wird ebenfalls auf II.8.1. verwiesen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BezVG bildet die Bezirksverordnetenversammlung die Ausschüsse aus ihrer Mitte. Die Bürgerdeputierten werden für die Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen von der Bezirksverordnetenversammlung hinzugewählt. Deshalb bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass sich die Ausschüsse bereits konstituieren, bevor die Bürgerdeputierten hinzugewählt wurden. Dieses Vorgehen ist jedoch unüblich und sollte die Ausnahme bleiben, da die Bürgerdeputierten nach § 21 Abs. 2 BezVG ordentliche Ausschussmitglieder sind und für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt werden. Eine Konstituierung des Jugendhilfeausschusses und des Integrationsausschusses vor Hinzuwahl der Bürgerdeputierten ist hingegen nicht möglich, da die Beteiligung der Bürgerdeputierten für diese beiden Ausschüsse gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Bürgerdeputierten werden durch ihre Wahl nicht Mitglieder einer Fraktion. Sie sind sachkundige Bürgerinnen oder Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen (§ 20 Satz 1 BezVG). Deshalb hat die spätere Hinzuwahl der Bürgerdeputierten keine Auswirkung auf die Zusammensetzung der Ausschussvorstände (siehe oben, II.8.3.). Gegen eine Teilnahme der Bürgerdeputierten an Fraktionssitzungen mit beratender Stimme bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken.

Die Wahl erfolgt nach § 21 Abs. 2 BezVG für die Wahlperiode der BVV. Ausnahmsweise endet die Amtszeit von Bürgerdeputierten vorzeitig nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 2 BezVG (z.B. durch Verzicht oder Aufhebung eines Ausschusses). Unabhängig davon ist gemäß § 24 Abs. 3 BezVG eine Abberufung durch die BVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl der BVV möglich.

Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen erhalten die Bürgerdeputierten Sitzungsgeld nach § 7 in Verbindung mit § 3 BezVEG.

Achtung: Abweichende Regelungen von Mitgliedschaft und Wahl von Bürgerdeputierten gelten für den Jugendhilfeausschuss und den Integrationsausschuss (siehe oben, II.8.2.).

II. 10. Beendigung/Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung

Nach § 5 Abs. 2 BezVG kann eine BVV weder durch eigenen Beschluss (und damit auch nicht durch Bürgerentscheid) noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Vielmehr endet die Wahlperiode nach Artikel 54 Abs. 5 Satz 1 VvB mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses.

III. Bezirksamt

III.1. Wahl und Zusammensetzung des Bezirksamts

Nach § 35 Abs. 1 BezVG wählt die BVV die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl ist mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung die einfache Mehrheit (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erforderlich. Zum Mitglied des Bezirksamts darf nach § 1 Abs. 3 BAMG u. a. nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung aufweist. Die "erforderliche Sachkunde" bezieht sich nicht auf die Führung eines bestimmten Geschäftsbereichs, sondern auf die Tätigkeit als Mitglied des Bezirksamts allgemein. Ob sie vorliegt, hat die BVV zu entscheiden; ihr steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Unter "allgemeiner Berufserfahrung" ist eine abgeschlossene Ausbildung oder eine vergleichbare berufliche Erfahrung zu verstehen.

Nach ihrer Wahl werden die Bezirksamtsmitglieder zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG) ernannt. Daraus folgt, dass für sie die beamtenrechtlichen Vorschriften grundsätzlich Anwendung finden, wenn nicht die Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder entgegensteht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 BAMG). Als Beamtinnen und Beamte müssen die Mitglieder des Bezirksamts deshalb unter anderem die Einstellungsvoraussetzungen des § 7 BeamStG erfüllen.

Hierzu gehört vor allem, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzutreten. Die jeweilige Ernennungsbehörde (die Senatskanzlei für die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister, diese wiederum für die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte) prüft, ob die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das an die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister versandte Informationsschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport – InnSport I D 14 – vom 9. August 2016 verwiesen (dieses ist im Intranet unter http://www.verwalt-berlin.de/imperia/md/content/intranet/senin/abteilungj/referat/ia/rs_2016_neubildung_der_b___nach_wahl_r..pdf abrufbar).

Die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus steht der Wahl zur Bezirksstadträtin bzw. Bezirksstadtrat entgegen. Erst mit Mandatsniederlegung kann eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter zur Bezirksstadträtin bzw. Bezirksstadtrat ernannt werden, wenngleich die Wahl gemäß § 35 Abs. 1 BezVG schon vor der Mandatsniederlegung möglich ist.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz 1 BezVG beginnt die Amtszeit des neu gewählten Bezirksamtes, sobald die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BezVG unverzüglich nachzuwählen. Die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Bezirksamts nach § 34 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz 1 BezVG darf allerdings nicht dazu führen, dass ein Bezirksamt mit drei Mitgliedern auf unbestimmte Zeit die Amtsgeschäfte führt. Dies wäre ein Verstoß gegen die Rolle des Bezirksamts als Kollegialorgan und den durch den Wahlakt legitimierten Willen der Wählerinnen und Wähler, der ein das Wahlergebnis proportional widerspiegelndes und zusammengesetztes Bezirksamt verlangt.

Solange sich das neue Bezirksamt noch nicht konstituiert hat, werden die Ernennungsurkunden der Stadträtinnen und Stadträte noch durch die oder den im Amt befindliche/n bisherige/n Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister (oder ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in) unterschrieben. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde und die Vereidigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BAMG durch die Bezirksverordnetenvorsteherin bzw. den Bezirksverordnetenvorsteher.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG besteht das Bezirksamt aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und vier Bezirksstadträtinnen und –stadträten, von denen eine oder einer zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin bzw. zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Nach § 35 Abs. 2 BezVG soll das Bezirksamt aufgrund der Wahlvorschläge

der Fraktionen entsprechend ihrem tatsächlichen Stärkeverhältnis in der BVV (siehe oben, II.2.) gebildet werden. Das Stärkeverhältnis wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnet⁴. Bei gleichen Höchstzahlen (Patt) entscheidet das aufgrund der Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren ermittelte Stärkeverhältnis. Sollten auch nach diesem Verfahren auf zwei oder mehr Wahlvorschläge gleiche Höchstzahlen entfallen, muss das Los entscheiden (§ 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BezVG).

Lediglich für die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister erlaubt das Gesetz die Einbringung eines gemeinsamen Wahlvorschlags durch eine Zählgemeinschaft: gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen gelten hier als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der beteiligten Fraktionen anzurechnen. An einer Zählgemeinschaft können sich auch solche Fraktionen beteiligen, denen nach d'Hondt kein eigenes Nominierungsrecht für das Bezirksamt zusteht, sofern zumindest einer der beteiligten Fraktionen ein Wahlvorschlagsrecht zusteht. Eine Zählgemeinschaft ist in den Fällen zulässig, in denen sie nach Sitzen oder bei gleicher Sitzanzahl nach Wählerstimmen stärker ist als die stärkste Fraktion, die nicht an ihr beteiligt ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Bei den Wahlen zum Bezirksamt sind Gegenkandidaturen unzulässig (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 8. Juni 1998 - 26 A 43.96 -). Die Nichtwahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten hat grundsätzlich nicht zur Folge, dass die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die die Person vorgeschlagen hat, ihr Nominierungsrecht verliert. Dies gilt auch dann, wenn eine Zählgemeinschaft nicht über die absolute Stimmenmehrheit in der BVV verfügt, da das in § 35 Abs. 2 Satz 2 BezVG vorgesehene Vorschlagsrecht der Zählgemeinschaft andernfalls durch die BVV-Mehrheit ausgehebelt werden könnte. In diesen Fällen kann der Zählgemeinschaft auch nicht vorgehalten werden, durch die Nichtwahl ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten gescheitert zu sein, da sie von vornherein auf die Unterstützung anderer Fraktionen oder fraktionsloser Bezirksverordneter angewiesen ist. Bei erkennbarer Aussichtslosigkeit einer erfolgreichen Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und nach einer angemessenen Zahl von Wahlgängen (zumindest drei), kann im Hinblick auf den Charakter der BezBm-Bestimmungsverfahren als Wahlverfahren der Vorschlag einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten geboten sein. Denkbar wäre auch ein Verzicht auf das Vorschlagsrecht durch die Zählgemeinschaft.

Nach Auffassung des VG Berlin muss die Wahl zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister bereits aufgrund des Wortlauts von Art. 74 Abs. 1 VvB und § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG mit der Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zur Bezirksstadträtin oder zum Bezirksstadtrat verbunden sein und in einem Wahlakt erfolgen (VG Berlin, Beschluss vom 21. November 1994 - 26 A 10.93 -). Dies gilt allerdings nur zu Beginn der Wahlperiode, wenn alle Bezirksamtsposten neu zu besetzen sind.

Die oder der stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister ist jedoch nicht zwingend vorab vor den weiteren Mitgliedern des Bezirksamts zu wählen. Diese Ansicht wäre vom Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 1 BezVG nicht mehr umfasst. Sowohl Art. 74 Abs. 1 Satz 1 VvB als auch § 34 Abs. 1 BezVG verlangen lediglich, dass die Wahl zum Mitglied des Bezirksamts und die Ernennung zur/zum stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister in einem Wahlakt stattfinden müssen. Nach der Wahl der/des Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters können also auch bspw. die Mitglieder des Bezirksamts gewählt und ernannt werden, die auf Grund der Stärkeverhältnisse der vorschlagsberechtigten Fraktionen erst an Stelle vier und fünf nominiert würden. Die in Art. 74 Abs. 1 Satz 1 VvB und § 34 Abs. 1 Satz 1 BezVG hervorgehobene Stellung der/des stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeisters bezieht sich nicht auf den Wahlvorgang bzw. die Reihenfolge des zu wählenden Mitgliedes des Bezirksamts. Ansonsten hätte die/der stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister genauso wie

⁴ Eine Abweichung von diesem Verfahren ist – wenn überhaupt – nur in äußerst restriktiv anzunehmenden atypischen Fällen denkbar. Allein das Argument, das Höchstzahlverfahren benachteilige die kleineren Fraktionen der BVV, reicht als Begründung nicht aus. Dies ergibt sich aus der gefestigten Berliner Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung, wonach die „Soll“-Bestimmung des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 VvB, § 35 Abs. 2 Satz 1 BezVG faktisch als die BVV bindende „Muss“-Bestimmung anzuwenden sei.

die/der Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister in § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BezVG („Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamtes beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind,“) explizit genannt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen einzureichen, nur bei der Wahl der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters besteht. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Regelung in Art. 74 Abs. 1 Satz 3 VvB und § 35 Abs. 2 Satz 2 BezVG kommt eine analoge Anwendung für die Wahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters nicht in Betracht (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 9. November 1992 - 8 S 281.92 -; Beschluss vom 30. Dezember 1999 – 8 SN 319/99 –).

Für die Berechnung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen untereinander schreibt § 35 Abs. 2 Satz 1 BezVG das Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vor. Aufgrund dieser Bestimmung stellt im Regelfall die stärkste Fraktion die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister und die zweitstärkste Fraktion die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Ausnahmsweise kann die stärkste Fraktion beide Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger nominieren, wenn ihr nach dem Höchstzahlverfahren beide Positionen zustehen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 9. November 1992 - 8 S 281.92 -; Beschluss vom 30. Dezember 1999 – 8 SN 319/99 –).

Sofern die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister durch einen gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Fraktionen (Zählgemeinschaft) nominiert und gewählt wurde, fällt die Nominierung für die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister der nach Sitzen stärksten Fraktion zu, da die Zählgemeinschaft im Hinblick auf ihren Wahlvorschlag wie eine Fraktion zu behandeln ist. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die stärkste Fraktion selbst an der Zählgemeinschaft beteiligt war und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gestellt hat. In diesem Fall steht das Nominierungsrecht für den stellvertretenden Bezirksbürgermeister der stärksten nicht an der Zählgemeinschaft beteiligten Fraktion zu, sofern die an der Zählgemeinschaft beteiligten Fraktionen nicht nach d'Hondt die ersten beiden Positionen beanspruchen können.

Beispiel:

A-Fraktion:	20
B-Fraktion:	15
C-Fraktion:	12
D-Fraktion:	8

- a) Im Falle einer Zählgemeinschaft der Fraktionen B und C steht der A-Fraktion die Position der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu.
- b) Im Falle einer Zählgemeinschaft der Fraktionen A und D oder A und C steht der B-Fraktion die Stellvertreterposition zu.
- c) Bei einer Zählgemeinschaft zwischen der A- und der B- Fraktion hat die Zählgemeinschaft Anspruch auf die Position der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, da auch ohne die Bildung einer Zählgemeinschaft der A-Fraktion der Bezirksbürgermeisterposten und der B-Fraktion die Position der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zugestanden hätte.

III.2. Arbeitsweise des Bezirksamts

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regelt das Bezirksamt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.

Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Für seine Arbeitsweise gilt deshalb das Kollegialprinzip. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BezVG führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte ihres Bereichs daher nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Bezirksamts. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksamtsmitgliedern werden nach § 36 Abs. 2 Buchstabe I BezVG vom Bezirksamt entschieden. Nach außen spricht das Bezirksamt "mit einer Zunge"; dies gilt auch im Verhältnis zur BVV, insbesondere dann, wenn die Haltung des Bezirksamts durch einen Beschluss festgelegt wurde. Bezirksamtsmitglieder, die einen solchen Beschluss nicht mittragen, dürfen ihre abweichende Auffassung grundsätzlich nicht in der Öffentlichkeit äußern. Insbesondere dürfen sie nicht der Beschlusslage des Bezirksamts zuwiderhandeln.

"Stadträtinnen oder Stadträte ohne Geschäftsbereich" gibt es nicht, da nach § 38 Abs. 1 BezVG jedem Mitglied des Bezirksamts die Leitung eines Geschäftsbereichs zu übertragen ist. Andererseits kann es auch keinen Geschäftsbereich ohne Zuordnung zu einem Bezirksamtsmitglied geben, das sich gegenüber der BVV für die Führung seiner Amtsgeschäfte zu verantworten hat. Das Rechtsamt und der Steuerungsdienst sind nach § 37 Abs. 6 Satz 2 BezVG dem Geschäftsbereich der Bezirksbürgermeisterin bzw. des Bezirksbürgermeisters zuzuordnen.

Die Gliederung der Bezirksverwaltung unterhalb der fünf Geschäftsbereiche der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters und der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte wurde mit Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des BezVG am 27. Oktober 2011 unter dem Gesichtspunkt der Bürger- und Kundenfreundlichkeit weitgehend vereinheitlicht. Die Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG gibt eine einheitliche, verbindliche Struktur und Bezeichnung der Organisationseinheiten (insbesondere der Fachämter) der Bezirke vor. Die in dieser Anlage vorgenommene Zuordnung der Aufgabenstellungen zu den einzelnen Ämtern erfolgte entsprechend der Empfehlung des Rats der Bürgermeister (vgl. Beschluss Nr. R-98-/2007 vom 31. Mai 2007) anhand von Produkten, Produktgruppen und Produktbereichen. Bei Fragen bezüglich der Auslegung der rechtlich vorgegebenen Aufgabenstellung der Fachämter ist dieser Aspekt zu berücksichtigen.

Die gesetzlich vorgegebene Ämterstruktur ist bindend und erlaubt keine Abweichungen. Auch soweit einzelne Aufgaben durch die Bezirke gemäß Art. 67 Absatz 5 VvB und § 3 Abs. 3 AZG regionalisiert wahrgenommen werden, hat dies künftig innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Ämterstruktur zu erfolgen. Eine Bildung oder Beibehaltung eigenständiger Ämter ist insoweit nicht zulässig. Lediglich bezogen auf die in der Anlage vorgesehenen drei bezirklichen Serviceeinheiten (Finanzen, Personal und Facility Management) erlaubt § 37 Abs. 1 Satz 3 BezVG ein Abweichen von den Vorgaben der Anlage durch eine Zusammenlegung der Serviceeinheiten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den in der Anlage zu diesen Hinweisen abgedruckten § 37 BezVG und die Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG verwiesen.

Die Sitzungen des Bezirksamts sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Demnach dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts (z.B. Amtsleiterinnen und Amtsleiter) nur ausnahmsweise aufgrund eines Bezirksamtsbeschlusses bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte an Bezirksamtssitzungen teilnehmen.

Aufgrund der Bestimmung des § 34 Abs. 3 BezVG, die die rechtskundige Beratung des Bezirksamts und die Rechtmäßigkeit des bezirklichen Verwaltungshandelns sicherstellen soll, nimmt jedoch die Leiterin oder der Leiter der Rechtsamts bzw. ihr/e oder sein/e Vertreter/in ständig an den Bezirksamtssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Bezirksamt darf auch dann nicht auf die Anwesenheit der Rechtsamtsleitung bzw. ihrer Stellvertretung verzichten oder in Abwesenheit des Rechtsamts mit der Bezirksamtssitzung beginnen oder diese fortsetzen, wenn ein Mitglied des Bezirksamts die entsprechende juristische Vorbildung hat.

Hinsichtlich der Teilnahme an den Sitzungen des Bezirksamts gilt nach § 34 Abs. 3 BezVG das Gleiche für die Leiterin oder den Leiter des Steuerungsdienstes sowie deren Stellvertretung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Sitzungsteilnahme gemäß § 34 Abs. 3 BezVG ist nicht auf andere Organisationseinheiten erweiterbar.

III.3. Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern

Das Bezirksamt ist gegenüber der BVV für sein Verwaltungshandeln politisch verantwortlich. Deshalb eröffnet § 35 Abs. 3 Satz 1 BezVG die Möglichkeit, die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister oder einzelne Stadträtinnen und Stadträte vorzeitig abberufen. Einer besonderen Begründung bedarf es hierfür nicht. Ebenso wenig ist die BVV bei Ihrer Entscheidung an die Unschuldsvermutung gebunden. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl der BVV erforderlich. Um spontane Abberufungen zu verhindern, darf die Abstimmung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BezVG erst nach zweimaliger Beratung erfolgen, wobei die zweite Beratung frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfinden darf (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BezVG). Die Abstimmung kann dann unmittelbar nach der zweiten Beratung durchgeführt werden.

Für die Berechnung der zweiwöchigen Frist gelten nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ausgehend vom Sinn und Zweck der Regelung kann die zweite Beratung nach zwei Wochen an dem Tag der Woche, der dem Tag der ersten Sitzung entspricht, stattfinden.

IV. Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und Bezirksaufsicht

IV.1. Beanstandungspflichten in den Bezirken

Das Bezirksamt - beraten und unterstützt durch das Rechtsamt - stellt die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicher.

Das Bezirksamt hat nach § 18 Satz 1 BezVG einen rechtswidrigen Beschluss der BVV binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, das heißt dass der Beschluss zunächst nicht vollzogen werden darf. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt am Tage der Beschlussfassung durch die BVV. Für einen abweichenden Fristbeginn, etwa Eingang des Beschlussprotokolls beim Büro des Bezirksbürgermeisters, findet sich im Gesetz keine Stütze. Es besteht hierfür auch kein Bedürfnis, da nach § 14 Abs. 1 BezVG das Bezirksamt zu den Sitzungen der BVV zu laden ist. Im Übrigen ist das Bezirksamt in den Sitzungen der BVV in der Regel anwesend.

Es kann daher frühzeitig von rechtlich zweifelhaften BVV-Beschlüssen Kenntnis nehmen und eine rechtliche Prüfung veranlassen.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 BezVG ist den Mitgliedern des Bezirksamts in der BVV auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen. Das Bezirksamt kann somit bei eindeutigen Rechtsverstößen bereits während einer BVV-Sitzung seine rechtlichen Bedenken geltend machen. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen das durch sein Rechtsamt beratene Bezirksamt nicht in der Lage ist, innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung durch die BVV eine abschließende rechtliche Würdigung vorzunehmen, empfiehlt es sich bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit, den BVV-Beschluss zu beanstanden. Sollte in diesem Fall die BVV beschließen, nach § 18 Satz 2 BezVG die Entscheidung durch die Bezirksaufsichtsbehörde (die für Inneres zuständige Senatsverwaltung) zu beantragen, hat das Bezirksamt die Möglichkeit, seinen Beanstandungsbeschluss zurückzunehmen, wenn es nach Abschluss seiner Rechtsprüfung von der Rechtmäßigkeit des BVV-Beschlusses überzeugt ist, da die BVV nach § 18 Satz 2 BezVG einen entsprechenden Antrag über das Bezirksamt zu leiten hat.

Gegen einen Beanstandungsbeschluss des Bezirksamts kann die BVV nach § 18 Satz 2 BezVG binnen eines Monats die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen. Die Monatsfrist beginnt mit der Beschlussfassung durch das Bezirksamt. Sie ist gewahrt, wenn der Beschluss der BVV über den Antrag innerhalb eines Monats erfolgt.

Rechtswidrige Bezirksamtsbeschlüsse hat die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister nach § 39 Abs. 4 BezVG binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Hiergegen kann das Bezirksamt nach § 39 Abs. 4 Satz 2 BezVG binnen weiterer zwei Wochen die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen.

Über die Einwendungen gegen die Beanstandungen nach § 18 Satz 2 und § 39 Abs. 4 Satz 2 BezVG entscheidet in allen Fällen die Bezirksaufsichtsbehörde (die für Inneres zuständige Senatsverwaltung) gegebenenfalls nach Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

IV.2. Bezirksaufsicht

Die Bezirksaufsicht hat gemäß § 9 Abs. 3 AZG sicherzustellen, dass die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geltendes Bundes- und Landesrecht (Verfassung, Gesetze und Rechtsverordnungen) sowie die vom Bund, dem Senat oder einer Senatsfachverwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften einhalten. Sofern eine Handlung (oder auch ein Unterlassen) der BVV bzw. des Bezirksamts im Einklang mit Recht und Verwaltungsvorschriften steht, besteht keine Befugnis der Bezirksaufsicht, allein die Zweckmäßigkeit dieser Handlung oder Nicht-Handlung zu prüfen und zum Gegenstand von Aufsichtmaßnahmen zu machen.

Ziel der Bezirksaufsicht ist zudem die Förderung und der Schutz der verfassungsmäßig verbürgten Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung.

Zur Wahrung der Recht- und Verwaltungsvorschriftsmäßigkeit bezirklichen Handelns kann die Bezirksaufsicht gemäß §§ 10 bis 13 AZG

- vom Bezirk Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten verlangen (Informationsrecht, § 10 AZG),
- rechts- oder vorschriftswidrige Beschlüsse oder Anordnungen der Bezirksorgane aufheben (Aufhebungsrecht, § 11 AZG),
- bezirkliche Organe anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist gesetzliche oder aufgrund einer Verwaltungsvorschrift gebotene Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen (Anweisungsrecht, § 12 AZG), und
- anstelle eines bezirklichen Organs rechts- oder vorschriftswidrige Maßnahmen rückgängig machen bzw. rechtlich oder durch Verwaltungsvorschrift gebotene Beschlüsse selber zu fassen bzw. Anordnungen zu treffen (Ersatzvornahme und Ersatzbeschlussfassungsrecht, § 13 AZG).

Während das Informationsrecht von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde ausgeübt wird, bedarf es für die Ausübung der anderen Instrumente der Bezirksaufsicht eines Beschlusses des Senats als Kollegium (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AZG). Eilmaßnahmen können gemäß § 13a Abs. 2 AZG allerdings ohne Senatsbeschluss von der Bezirksaufsichtsbehörde ergriffen werden.

Die Anwendung der Bezirksaufsichtsbefugnisse steht im pflichtgemäßen Ermessen des Senats bzw. der Bezirksaufsichtsbehörde. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten muss daher nicht in jedem Fall eines (vermeintlich) rechts- oder vorschriftswidrigen Verhaltens eines Bezirksorgans erfolgen. Die Bezirksaufsicht schreitet daher nur dann ein, wenn ein öffentliches Interesse an Bezirksaufsichtsmaßnahmen besteht.

Über eine Maßnahme der Bezirksaufsicht nach §§ 11 bis 13 AZG ist der Rat der Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 AZG zu unterrichten; der Rat der Bürgermeister kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AZG sodann das Verlangen nach § 16a Abs. 1 AZG stellen.

IV.3. Eingriffsrecht nach § 13a AZG

Sofern das Handeln oder Unterlassen eines Bezirksorgans im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, kann die jeweils zuständige Senatsfachverwaltung nach vorheriger Information der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die in § 8 Abs. 3 AZG aufgeführten (Fachaufsichts-) Befugnisse ausüben (sog. Eingriff). Diese Befugnisse umfassen insbesondere das Recht, Einzelweisungen zu erteilen und eine Angelegenheit an sich zu ziehen, wenn eine derartige Einzelweisung nicht befolgt wird. Nach der Änderung des § 13a Abs. 1 AZG (GVBl. 2016, S. 331) kommt es dabei nicht mehr darauf an, ob das Handeln des jeweiligen Bezirksorgans rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Bei einem Eingriff scheidet Bezirksaufsichtsmaßnahmen nach §§ 10 bis 13 AZG und § 13a Abs. 2 AZG aus (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 3 AZG).

Die Modifizierung des Eingriffsrechts ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung setzt die Ausübung dieser Befugnisse gemäß § 13a Abs. 3 AZG einen Senatsbeschluss voraus. Dieser kann nachträglich eingeholt werden, wenn der Eingriff keinen Aufschub duldet.

Über eine Eingriffsentscheidung ist der Rat der Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 AZG von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung zu unterrichten; der Rat der Bürgermeister kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AZG sodann das Verlangen nach § 16a Abs. 1 AZG stellen.

V. Mitwirkung der Einwohnerschaft

Mit dem 2011 in Kraft getretenen Zehnten Änderungsgesetz zum BezVG wurden die Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und der Bürgerinnen und Bürger auf bezirklicher Ebene (Einwohnerfragestunde, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) deutlich gestärkt.

Hinsichtlich der Einzelheiten der direkt-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten auf Bezirksebene wird auf die zusammenfassende Darstellung in der Informationsbroschüre „Direkte Demokratie in Berlin“ verwiesen, die die Landesabstimmungsleiterin in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Landeszentrale für politische Bildung veröffentlicht hat. Sie ist im Internet unter https://www.wahlen-berlin.de/wahlinfos/hinweis/Direkte_Demokratie.pdf abrufbar und wird in absehbarer Zeit aktualisiert. In dieser Broschüre finden sich auch Muster für die Unterschriftslisten und -bögen bei Einwohnerantrag und Bürgerbegehren sowie für die Eidesstattliche Versicherung über die Anzeige von Spenden. Zur Einwohnerfragestunde wird zudem auf die Ausführungen unter II.5. verwiesen.

V.1. Einwohneranträge

Einwohneranträge (§ 44 BezVG) sind darauf gerichtet, die BVV mit einer Angelegenheit zu befassen, zu der sie nach §§ 12 und 13 BezVG (ggf. nur empfehlende oder ersuchende) Beschlüsse fassen kann. Der Einwohnerantrag muss von mindestens 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks gültig unterschrieben sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an, so dass auch alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner den Antrag unterschreiben können. Wurde ein Einwohnerantrag eingereicht, prüft das Bezirksamt seine formale Zulässigkeit (insbesondere die ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften), die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher stellt darauf hin die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die BVV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang, zu entscheiden. Die drei Vertrauenspersonen des Antrags haben das Recht auf Anhörung in der BVV und deren Ausschüssen. Im Übrigen wird der Einwohnerantrag wie ein „normaler“ BVV-Antrag behandelt und beraten; die BVV kann ihn in Gänze annehmen oder ablehnen oder auch nur in Teilen bzw. in geänderteter Fassung annehmen.

V.2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 45 ff. BezVG) sind die zwei Stufen eines auf eine eigene Entscheidung der Wahlberechtigten des Bezirks gerichteten einheitlichen plebiszitären Verfahrens. Die Durchführung eines wahlähnlichen Bürgerentscheids setzt das Zustandekommen eines vorausgehenden Bürgerbegehrens voraus, bei dem allein die Zustimmung zum Bürgerbegehren durch Leistung von Unterstützungsunterschriften bekundet werden kann. Kommt der Bürgerentscheid zustande, hat der gefasste Beschluss die Rechtswirkung eines BVV-Beschlusses. Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden können alle Angelegenheiten sein, in denen die BVV nach §§ 12 und 13 BezVG (ggf. nur empfehlende oder ersuchende) Beschlüsse fassen kann – also auch solche Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in seine Zuständigkeit fällt (vgl. § 13 Abs. 3 BezVG).

Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, haben gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG Anspruch auf eine angemessene Beratung (regelmäßig das Rechtsamt) über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 BezVG unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

Ein Bürgerbegehren ist von seinen drei Vertrauenspersonen – die nicht die Wahlberechtigung zur BVV besitzen müssen – dem Bezirksamt unter Vorlage einer Musterunterschriftsliste anzuzeigen (§ 45 Abs. 4 BezVG); die Anzeige ist der BVV und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nachrichtlich weiterzuleiten. Es empfiehlt sich, der Senatsverwaltung bereits zu diesem Zeitpunkt etwaige rechtliche Bedenken des Bezirksamts an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mitzuteilen und eine erste Einschätzung der Senatsverwaltung in Erfahrung zu bringen. Die Äußerung der Senatsverwaltung kann dann bei der Entscheidung des Bezirksamtes über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz BezVG berücksichtigt werden.

Vorgaben für die Gestaltung der Unterschriftsliste, für die die Trägerin des Bürgerbegehrens verantwortlich ist, macht § 45 Abs. 6 BezVG; weitergehende zwingende Vorgaben, wie sie die Abstimmungsordnung für Volksbegehren enthält, existieren bei Bürgerbegehren nicht. Dennoch sollte seitens des Bezirksamts darauf hingewirkt werden, dass auch bei Bürgerbegehren die vorgenannten Muster für die Unterschriftslisten verwendet werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 6 BezVG erfüllt werden.

Innerhalb eines Monats nach der Anzeige hat das Bezirksamt über die Zulässigkeit des geplanten Bürgerbegehrens zu entscheiden (§ 45 Abs. 4 Satz 2 BezVG). Der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus § 45 Abs. 1 BezVG (ergänzend hierzu unten V.2. Zugleich hat das Bezirksamt über die amtliche Kostenschätzung (ergänzend hierzu unten V.2.3.) und die rechtliche Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids zu beschließen. Macht der Senat innerhalb eines Monats nach der Zulässigkeitsentscheidung des Bezirksamts nicht von seinen Bezirksaufsichtsrechten Gebrauch, unterrichtet das Bezirksamt die Vertrauenspersonen und die BVV über seine Entscheidung. Sodann kann die Trägerin mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften (ausschließlich in freier Sammlung!) beginnen.

Wird das Bürgerbegehren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Zulässigkeit des angezeigten Bürgerbegehrens durch Unterschrift von mindestens 3 % der zur bei der letzten BVV-Wahl Wahlberechtigten unterstützt, kommt es zustande (§ 45 Abs. 7 BezVG). Hierüber hat das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Unterstützungsunterschriften zu entscheiden (§ 45 Abs. 8 BezVG). Spätestens vier Monate nach dieser Entscheidung muss durch das Bezirksamt sodann der Bürgerentscheid durchgeführt werden, sofern die BVV das Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten übernimmt (§ 46 Abs. 1 BezVG). Zwischen der Entscheidung des Bezirksamts über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens und der Durchführung des Bürgerentscheids entfaltet das Bürgerbegehren Sperrwirkung nach § 45 Abs. 9 BezVG, sofern keine rechtlichen Handlungs- oder Unterlassungsverpflichtungen bestehen.

Auf den Bürgerentscheid finden die in der Bürgerentscheidungsverordnung vom 31.01.2006 (GVBl. S. 115) genannten Bestimmungen des Landeswahlrechts – ggf. mit den in der Verordnung geregelten Abweichungen – Anwendung. Die beim Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellte Vorlage ist angenommen, wenn mindestens die Anzahl von 10 % der bei der letzten BVV-Wahl Wahlberechtigten und die Mehrheit der Abstimmenden mit „Ja“ gestimmt haben (§ 47 Abs. 1 BezVG). Ein durch Bürgerentscheid gefasster Beschluss hat die Rechtswirkung eines Beschlusses der BVV (§ 47 Abs. 3 BezVG).

Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit eines angezeigten Bürgerbegehrens oder die Feststellung des Nichtzustandekommens des Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (vgl. VG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2011 – 2 K 77.10 –) Klage beim VG Berlin erheben.

Gemäß § 46 Abs. 4 BezVG kann auch die BVV mit Zweidrittelmehrheit die Durchführung eines Bürgerentscheids über eine Angelegenheit, in der die BVV einen Beschluss fassen kann, beschließen. Einem solchen Bürgerentscheid muss daher kein erfolgreiches Bürgerbegehren vorausgehen.

Ergänzend wird in Bezug auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf folgende aktuelle Entwicklungen hingewiesen:

V.2.1. Klarstellung des materiell-rechtlichen Maßstabs der Zulässigkeitsprüfung

Mit dem am 25. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 1 Satz 4 und 5 BezVG klargestellt, dass Bürgerbegehren nur dann zulässig sein können, wenn sie nicht gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder eine Eingriffsentscheidung verstoßen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluss, der mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid verfolgt wird, lediglich ersuchende oder empfehlende Wirkung hat; das dem Bezirksamt oder einer anderen Stelle angesonnene Handeln muss recht- und verwaltungsvorschriftsmäßig sein. Ist das Bürgerbegehren auf die Initiierung oder Vornahme einer Rechtsänderung – beispielsweise durch Senat oder Abgeordnetenhaus – gerichtet, so muss diese erstrebte Rechtsänderung ihrerseits verfassungsrechtlich insoweit zulässig sein, damit das empfehlende oder ersuchende Bürgerbegehren zulässig sein kann.

V.2.2. Präzisierung der Gültigkeitsvoraussetzungen von Unterstützungsunterschriften

Mit dem oben genannten Gesetz zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften wurden zudem die gesetzlichen Anforderungen an die Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften bei Bürgerbegehren (und Einwohneranträgen) präzisiert. Damit ist nun eindeutig geregelt, dass die handschriftliche Angabe des vollständigen, fehlerfreien und leserlichen Geburtsdatums Gültigkeitsvoraussetzung für eine Unterstützungsunterschrift ist (§ 45 Abs. 6 Satz 2 und 3 BezVG). Bezüglich der anderen persönlichen Angaben (Vor- und Familienname und Anschrift) gilt dieser strenge Maßstab nicht, es kommt vielmehr darauf an, ob die unterschreibende Person anhand der vorhandenen Angaben im Melderegister zweifelsfrei identifiziert werden kann.

V.2.3. Vorgaben für die amtliche Kostenschätzung

Vor seiner Entscheidung über die Zulässigkeit des angezeigten Bürgerbegehrens hat das Bezirksamt eine amtliche Kostenschätzung über die mit der Verwirklichung des begehrten Beschlusses verbundenen Kosten zu erstellen. Diese amtliche Kostenschätzung muss die Trägerin des Bürgerbegehrens auf ihren Unterschriftsbögen und –listen abdrucken, sie kann daneben auch eine eigene Kostenschätzung abdrucken. Bei der amtlichen Kostenschätzung sind gegebenenfalls auch ersparte Aufwendungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, die sich kostenmindernd auswirken. Für die Kostenschätzung gelten die inhaltlichen Vorgaben des VG Berlin aus seinem Urteil vom 29. August 2013 – 2 K 50.13 –: Den Bürgerinnen und Bürgern sollen

die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens deutlich gemacht werden. Hieraus folgt, dass die Kostenschätzung plausibel sein muss und gegebenenfalls auch Risiken erfassen darf. Da es sich um eine prognostische Einschätzung handelt, ist eine exakte Kostenberechnung nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, dass die Behörde die zu erwartenden Kosten in nachvollziehbarer Weise überschlägt. Die Kostenschätzung ist gerichtlich voll nachprüfbar.

V.2.4. Konkurrierende Vorlagen

Wenn in einer Angelegenheit mehrere konkurrierende Bürgerbegehren zustande gekommen sind oder die Bezirksverordnetenversammlung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BezVG eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreitet, kann nach § 46 Abs. 4 Satz 3 BezVG jede Vorlage einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Eine Stichfrage, welcher Vorlage der Vorzug gegeben wird, wenn jede der zur Abstimmung gestellten Vorlagen die erforderliche Mehrheit findet, ist nicht mehr erforderlich. Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 BezVG gilt die Vorlage als angenommen, die die höhere Anzahl an „Ja“-Stimmen erhalten hat. Ist diese Zahl gleich, gilt diejenige als angenommen, die nach Abzug der auf sie entfallenden „Nein“-Stimmen die größte Anzahl an „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt.

Eine konkurrierende Vorlage der BVV empfiehlt sich nur dann, wenn das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auf eine andere Weise erreicht werden soll. Die Vorlage sollte möglichst klar gefasst und für die Bürgerinnen und Bürger verständlich begründet sein. Wird das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel hingegen grundsätzlich abgelehnt, liegt es nahe, den Abstimmenden in der amtlichen Mitteilung, die sie nach § 46 Abs. 2 BezVG erhalten, die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen und die Gründe dafür darzulegen.

Anhang

Abkürzungen:

- AG BauGB: Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch
- AG KJHG: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AV LHO Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
- AZG: Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
- BAMG: Bezirksamtsmitgliedergesetz
- BeamStG: Beamtenstatusgesetz
- BerlSenG: Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz
- BezVEG: Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

- BezVG: Bezirksverwaltungsgesetz
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
- BVV: Bezirksverordnetenversammlung
- GG Grundgesetz
- IFG Bln Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
- LAbgG: Landesabgeordnetengesetz
- LHO: Landeshaushaltsordnung
- LWG: Landeswahlgesetz
- OVG: Oberverwaltungsgericht
- PartIntG: Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin
- SGB VIII: Aches Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

- TzBfG Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge
- VerpflG Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- VG: Verwaltungsgericht
- VvB: Verfassung von Berlin
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz

Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz

(in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. 693), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung abstimmungsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert worden ist)

§ 37

Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts

(1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister die Gliederung des Bezirksamts durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zu Satz 1 zu regeln. Zur Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können verschiedene Serviceeinheiten innerhalb eines Bezirks zusammengelegt werden.

(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.

(3) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei

von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,

1. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,
2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie
3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.

Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.

(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes seiner Mitglieder.

(6) Das Bezirksamt bildet aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen), denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden. Der Steuerungsdienst und das Rechtsamt werden dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.

(7) Zielvereinbarungen schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Abs. 2 ab.

§ 38

Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts

(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs.

(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

Anlage (zu § 37 Abs. 1 Satz 1):

Das Bezirksamt gliedert sich unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche (Abteilungen) in die nachfolgend genannten Organisationseinheiten.

I. Fachämter:

1. ‚Amt für Bürgerdienste‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Bürgerämter
- Standesamt
- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- Wohngeld
- Wahlen

2. ‚Jugendamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe)
- Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb)

3. ‚Amt für Soziales‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
- Materielle Hilfen
- Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (JobCenter)

4. ‚Amt für Weiterbildung und Kultur‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Volkshochschule
- Musikschule
- Bibliotheken
- Kultur
- Heimatmuseum

5. ‚Stadtentwicklungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Stadtplanung
- Bau- und Wohnungsaufsicht
- Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
- Denkmalschutz
- Quartiersmanagement

6. ‚Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt‘⁵ mit den Aufgabenstellungen:

- Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)
- Straßenverwaltung (ohne straßenverkehrsbehördliche Aufgaben)
- Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten
- Landschaftsplanung

7. ‚Ordnungsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)
- Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
- Straßenverkehrsbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
- Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Abs. 4

8. ‚Gesundheitsamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Gesundheitsschutz und -aufsicht
- Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
- Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
- Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen

9. ‚Umwelt- und Naturschutzamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Umweltplanung, -beratung und -information
- Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
- Natur- und Artenschutz

10. ‚Schul- und Sportamt‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Schulträgerschaft
- Förderung des Sports

II. Serviceeinheiten:

1. ‚Serviceeinheit Finanzen‘ mit den Aufgabenstellungen:

- Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft

⁵ Gem. Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts vom 7. Januar 2014 (GVBl. S. 22) erhält die Organisationseinheit unter Ziffer I Nummer 6 die Bezeichnung „Straßen- und Grünflächenamt“.

- Kassenwesen
 - 2. ‚Serviceeinheit Personal‘ mit den Aufgabenstellungen:
 - Personalverwaltungsservice
 - Personalentwicklungsservice
 - 3. ‚Serviceeinheit Facility Management‘ mit den Aufgabenstellungen:
 - Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung
 - Hochbauservice
 - Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
 - IT-Service
- III. Sonstige Organisationseinheiten:
1. ‚Rechtsamt‘
 2. ‚Steuerungsdienst‘
 3. ‚Sozialraumorientierte Planungskoordination‘
 4. ‚Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes‘
 5. ‚Pressestelle‘
 6. ‚Wirtschaftsförderung‘ nach § 37 Abs. 3
- IV. Beauftragte:
1. ‚Datenschutzbeauftragte‘ oder ‚Datenschutzbeauftragter‘
 2. ‚Behindertenbeauftragte‘ oder ‚Behindertenbeauftragter‘
 3. ‚Integrationsbeauftragte‘ oder ‚Integrationsbeauftragter‘
 4. ‚Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte‘
 5. ‚EU-Beauftragte‘ oder ‚EU-Beauftragter‘
 6. ‚Beauftragte für Partnerschaften‘ oder ‚Beauftragter für Partnerschaften‘

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 20 Ausgeschlossene Personen

- (1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.